



MAK - Österreichisches Museum für angewandte Kunst, Wien

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025



Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	4
2.	Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	6
3.	Gebärungsprüfung	7
4.	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	8
4.1.	Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht und zum Bundes-Public Corporate Governance-Bericht (B-PCGK)	8
4.2.	Erteilte Auskünfte	8
4.3.	Berichterstattung über die Einhaltung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	8
4.4.	Berichterstattung zur Internen Revision, externen Prüfungen, und zum internen Kontrollsystem (IKS) und Risikomanagement	9
4.5.	Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	9
5.	Bestätigungsvermerk	10

Beilagenverzeichnis

Jahresabschluss und Lagebericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

- Bilanz zum 31. Dezember 2025
- Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025
- Anhang für das Geschäftsjahr 2025

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

Andere Beilagen

Angaben über die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse

Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses

Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Kennzahlenübersicht

Allgemeine Auftragsbedingungen

Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Kuratoriums des
MAK - Österreichisches Museum für angewandte Kunst,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 des

**MAK - Österreichisches Museum für angewandte Kunst,
Wien**

(im Folgenden auch kurz „Anstalt“ genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Zuschlagserteilung vom 1. Juli 2021 hinsichtlich der Ausschreibung des gemeinsamen Wirtschaftsprüfers für die Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek durch das Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 des MAK - Österreichisches Museum für angewandte Kunst, Wien, bestellt. Die Anstalt, vertreten durch das Kuratorium, hat mit uns einen Prüfungsvertrag abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts gemäß §§ 269 ff. UGB zu prüfen.

Die Anstalt unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines Kuratoriums.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine freiwillige Prüfung, jedoch liegt eine Pflichtprüfung gemäß § 2 Abs. 3 Bundesmuseen-Gesetz 2002 (BMusG) vor.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Museumsordnung für den MAK - Österreichisches Museum für angewandte Kunst, Wien, sowie die spezielle Bilanzierungsrichtlinie für die gemäß BMusG ausgegliederten wissenschaftlichen Anstalten öffentlichen Rechts des Bundes beachtet wurden. Gemäß § 2 Abs. 3 BMusG erstreckt sich die Prüfung auch auf die Einhaltung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei der Prüfung berücksichtigten wir vereinbarungsgemäß auch die in Punkt 14.3.8 des Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) genannten Verpflichtungen.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing – ISA). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im November 2025 (Vorprüfung) sowie im Zeitraum von Mai 2026 bis Juni 2026 (Hauptprüfung) durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags ist Herr Mag. Yann Georg Hansa, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Anstalt abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Anstalt und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Anstalt und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Ergänzend zu den Angaben im Anhang und im Lagebericht verweisen wir auf die zusätzlichen Aufgliederungen und Erläuterungen.

3. Gebarungsprüfung

Gemäß Punkt 3.2. der Bilanzierungsrichtlinie für die Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek ist die Gebarungsprüfung zumindest jedes 2. Jahr durchzuführen.

Im Geschäftsjahr 2024 wurde gemäß Punkt 3.2. der Bilanzierungsrichtlinie für die Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek eine Gebarungsprüfung zum Thema Cashmanagement (Bargeldverkehr) für die Geschäftsjahre 2022-2024 durchgeführt.

Im Geschäftsjahr 2025 wurde keine Gebarungsprüfung durchgeführt.

4. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

4.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht und zum Bundes-Public Corporate Governance-Bericht (B-PCGK)

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir hinsichtlich der Buchführung die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Anstalt hat einen Bundes-Public Corporate Governance Bericht gemäß Regel 15.1.1. des B-PCGK aufgestellt. Eine materielle Prüfung dieses Berichts war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Bei der Durchführung der Jahresabschlussprüfung sind keine Tatsachen festgestellt worden, die eine Unrichtigkeit, der von der Geschäftsführung und vom Kuratorium abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben.

4.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

4.3. Berichterstattung über die Einhaltung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Gemäß § 2 Abs. 3 BMusG hat sich der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers auch auf die Einhaltung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erstrecken. In Zusammenhang mit unserer Prüfung sind uns keine Umstände bekannt geworden, die darauf schließen lassen, dass die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 2 Abs. 3 BMusG nicht eingehalten wurden.

4.4. Berichterstattung zur Internen Revision, externen Prüfungen, und zum internen Kontrollsystem (IKS) und Risikomanagement

Die Geschäftsführung hat in Entsprechung des § 8 Abs. 12 der Museumsordnung für den MAK - Österreichisches Museum für angewandte Kunst, Wien, ein Rechnungswesen, ein internes Kontrollsystem sowie ein Risikomanagement eingerichtet. Diese entsprechenden Anforderungen einer wissenschaftlichen Anstalt.

Die schriftliche Dokumentation des bereits bestehenden internen Kontrollsystems ist entsprechend vorhanden.

Zur Unterstützung des internen Kontrollsystems sowie des Risikomanagements hat die wissenschaftliche Anstalt neben dem Controlling eine externe Interne Revision bestellt, die die Aufgaben der Internen Revision wahrnimmt.

Entsprechend § 8 Abs. 1 BMusG hat die Geschäftsführung für die Jahre 2026-2028 einen Jahresbericht (Vorhabensbericht) unter Beachtung der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erstellt.

Das Kuratorium hat den im November 2025 vorgelegten Vorhabensbericht 2026 genehmigt, der Vorhabensbericht für die Jahre 2027 und 2028 wird unter Vorbehalt, dass die Basisabgeltung in angegebener Höhe erhalten bleibt, ebenfalls genehmigt.

Im Geschäftsjahr 2025 wurde im Rahmen der Internen Revision eine Prüfung der Einsatzplanung des Aufsichtspersonals innerhalb des MAK - Österreichisches Museum für angewandte Kunst, sowie eine Überprüfung der Versicherungen durchgeführt. Die endgültigen Berichte wurden dem Kuratorium im Juni 2025 vorgelegt und von diesem zur Kenntnis genommen.

Wir verlassen uns im Rahmen der Abschlussprüfung nicht auf die Erkenntnisse der externen Internen Revision der wissenschaftlichen Anstalt.

Seit der Ausgliederung hat es keine Rechnungshofprüfung gegeben.

Ansonsten haben keine weiteren Revisionsprüfungen durch interne oder externe Prüfungs- und Kontrollorgane stattgefunden.

4.5. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Anstalt gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Museumsordnung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z. 1 URG) sind nicht gegeben.

5. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des

**MAK - Österreichisches Museum für angewandte Kunst,
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2025 sowie der Ertragslage der Anstalt für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften, dem Bundesmuseen-Gesetz 2002 und der Bilanzierungsrichtlinie für die Bundesmuseen und die Österreichische Nationalbibliothek.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise über die Prüfung des Jahresabschlusses ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Anstalt und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften, dem Bundesmuseen-Gesetz 2002 und der Bilanzierungsrichtlinie für die Bundesmuseen und die Österreichische Nationalbibliothek ein möglichst getreues Bild der Vermögens-Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Anstalt zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Abschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Abschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Anstalt abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Abschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Anstalt von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Abschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Abschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in den internen Kontrollen, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften, dem Bundesmuseen-Gesetz 2002 und der Bilanzierungsrichtlinie für die Bundesmuseen und die Österreichische Nationalbibliothek.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Anstalt und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr
Mag. Yann Georg Hansa.

Wien
10. Juni 2026

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

qualifiziert elektronisch signiert:
Mag. Yann Georg Hansa
Wirtschaftsprüfer

Dieses Dokument wurde qualifiziert elektronisch signiert und ist nur in dieser Fassung gültig. Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2025**

B I L A N Z zum 31. Dezember 2025

(Beträge in EUR)

AKTIVA

			31.12.2024 TEUR
A. <u>Anlagevermögen</u>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Software und Lizenzen	297.316,31		421
2. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00		0
		297.316,31	421
II. Sachanlagen			
1. Investition in fremden Gebäuden	606.988,01		679
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.653.200,65		2.163
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	1.040.090,57		187
		4.300.279,23	3.029
III. Finanzanlagen			
Wertpapiere des Anlagevermögens	274.913,90		269
		4.872.509,44	3.719
B. <u>Sammlungsvermögen</u>			
1. Entgeltliche Neuerwerbungen mit fehlender Lastenfreiheit gemäß § 4 Abs. 1 BM-G	4.417,00		4
2. Unentgeltlich erworbenes Sammlungsvermögen mit unbeschränktem Eigentumsrecht	5.552.658,72		5.553
		5.557.075,72	5.557
C. <u>Umlaufvermögen</u>			
I. Vorräte			
1. fertige Erzeugnisse	2.185,06		34
2. Waren	185.664,02		182
		187.849,08	216
II. Forderungen			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit Laufzeit > 1 Jahr: 0,00 (Vorjahr: TEUR 0)	275.557,14		445
2. sonstige Forderungen davon mit Laufzeit > 1 Jahr: 0,00 (Vorjahr: TEUR 0)	603.910,45		1.068
3. aktivierte Ausstellungskosten	727.061,84		440
		1.606.529,43	1.953
III. Wertpapiere des Umlaufvermögens	--		--
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	5.064.002,01		5.825
		6.858.380,52	7.994
D. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>		203.338,23	99
		17.491.303,91	17.369

PASSIVA

		31.12.2024 TEUR
A. <u>Eigenkapital</u>		
1. Ausgliederungskapital	923.717,89	924
2. Sonderposten für unentgeltlich erworbenes Sammlungs- vermögen mit unbeschränktem Eigentumsrecht	5.552.658,72	5.553
3. Deckungsvorsorge	3.433.080,00	3.439
		9.909.456,61
B. <u>Investitionszuschüsse</u>		
1. Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln	3.279.386,13	2.567
2. Investitionszuschüsse aus privaten Mitteln	33.333,40	46
		3.312.719,53
C. <u>Rückstellungen</u>		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	780.743,00	832
2. sonstige Personalrückstellungen	673.211,25	552
3. sonstige Rückstellungen	1.121.753,35	778
		2.575.707,60
D. <u>Verbindlichkeiten</u>		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit Laufzeit > 1 Jahr: 0,00 (Vorjahr: TEUR 18)	699.785,85	371
2. Eigentumsrecht des Bundes an den Sammlungsgegenständen gemäß § 4 Abs. 1 BM-G mit fehlender Lastenfreiheit	4.417,00	4
3. sonstige Verbindlichkeiten davon mit Laufzeit > 1 Jahr: 0,00 (Vorjahr: TEUR 0)	456.057,11	519
		1.160.259,96
E. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>		
1. Verpflichtung aus noch nicht widmungsgemäß verwendeten Spenden und sonstigen Zuwendungen	120.000,00	335
2. sonstige	413.160,21	1.450
		533.160,21
		17.491.303,91

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2025
(Beträge in EUR)

		2024 TEUR
1. Basisabgeltung	12.348.000,00	11.707
2. Umsatzerlöse	4.523.451,54	3.490
3. Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	(32.055,22)	25
4. Spenden und andere Zuwendungen	455.703,52	626
5. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	7.100,00	0
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	39.700,88	80
c) Erträge aus unentgeltlich erworbenem Sammlungsvermögen mit unbeschränktem Eigentumsrecht	0	0
d) übrige	50.516,44	123
	97.317,32	203
6. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand (inkl. Publikationsaufwand)	(476.217,81)	(457)
b) Ausstellungsaufwand	(1.794.744,97)	(1.071)
c) Aufwendungen für bezogene Leistungen	(970.938,42)	(1.125)
	(3.241.901,20)	(2.653)
7. Personalaufwand		
a) Löhne	--	(3)
b) Gehälter	(7.015.043,35)	(6.554)
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	(165.649,69)	(101)
d) Aufwendungen für Altersversorgung	(4.111,23)	(9)
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	(1.793.594,39)	(1.709)
f) sonstige Sozialaufwendungen	(88.860,93)	(107)
	(9.067.259,59)	(8.483)
8. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	(779.513,03)	(758)
b) Auflösung von zweckgebundenen Finanzierungsbeiträgen für Anlagegegenstände	412.951,25	373
	(366.561,78)	(385)
9. Aufwendungen für die Erweiterung des Sammlungsvermögens	(202.411,41)	(210)
10. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern (ohne Ertragssteuern)	(9.668,47)	(12)
b) übrige	(4.549.561,30)	(3.919)
davon ertragswirksame Investitionszuschüsse aus §5 Mittel	523.162,22	640
	(4.559.229,77)	(3.931)
11. Zwischensumme aus Z 1 bis 10 (Ordentliches Betriebsergebnis / EBIT)	(44.946,59)	389
12. Erträge aus anderen Wertpapieren	6.312,00	3
13. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	26.841,20	50
14. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	5.812,30	9
15. Zwischensumme aus Z 12 bis 14 (Finanzerfolg)	38.965,50	62
16. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Pos. 11 + 15)	(5.981,09)	451
17. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	(4)
18. Jahresfehlbetrag / Jahresüberschuss	(5.981,09)	447
19. Zuweisung zum / Auflösung des Sonderpostens für unentgeltlich erworbenes Sammlungsvermögen	0,00	0
20. Jahresfehlbetrag / Jahresüberschuss (vor Auflösung der / Zuweisung zur Deckungsvorsorge)	(5.981,09)	447
21. Zuweisung zur / Auflösung der Deckungsvorsorge	5.981,09	(447)
22. Bilanzergebnis	0,00	0

**Anhang
für das Geschäftsjahr 2025**

A. Allgemeine Grundsätze

Grundlage für die Einrichtung und die Aufgaben des MAK ist das Bundesmuseen-Gesetz (BM-G), idF BGBl I 185/2022. Gemäß § 2 BM-G ist das MAK eine wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes, der unbewegliche und bewegliche Denkmale im Besitz des Bundes zur Erfüllung ihres kulturpolitischen und wissenschaftlichen Auftrags als gemeinnützige öffentliche Aufgabe anvertraut sind und die mit Inkrafttreten der Museumsordnung eigene Rechtspersönlichkeit erlangt hat. Die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat am 28. Dezember 1999 die Museumsordnung des MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst mit Wirksamkeit zum 1. Jänner 2000 erlassen, welche durch die von der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur am 1. Dezember 2009 (BGBl II 396/2009) erlassene Museumsordnung für das MAK – Österreichischen Museums für angewandte Kunst ersetzt wurde.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde unter Anwendung der Rechnungslegungsbestimmungen des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der Fassung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 (= RÄG 2014) erstellt. Weiters wurde die vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur herausgegebene Bilanzierungsrichtlinie für die Bundesmuseen und die Österreichische Nationalbibliothek angewendet, welche im Jahr 2021 in einer überarbeiteten Fassung vom Bundesministerium für Kunst und Kultur, öffentlicher Dienst und Sport (BMKÖS) für die gemäß Bundesmuseen-Gesetz ausgegliederten wissenschaftlichen Anstalten öffentlichen Rechts des Bundes herausgegeben wurde.

Die Gesellschaft ist als mittelgroße Gesellschaft gemäß § 221 UGB einzustufen.

Entsprechend der Bilanzierungsrichtlinie kommen die Bestimmungen für große Gesellschaften zur Anwendung.

Die **Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze** ergeben sich aus den allgemeinen Bestimmungen der §§ 196 bis 211 UGB, unter Berücksichtigung der Sondervorschriften für Kapitalgesellschaften der §§ 222 bis 235 UGB sowie der sondergesetzlichen Bestimmungen des § 5 Abs. 3 BM-G.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des MAK zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung der wissenschaftlichen Anstalt ausgegangen.

Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Die wissenschaftliche Anstalt hat dem Vorsichtsprinzip Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei den Schätzungen berücksichtigt.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Anlagevermögen

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen nach der linearen Abschreibungsmethode, bewertet. Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 2 bis 5 Jahren zugrunde gelegt.

Die **Sachanlagen** werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet.

Die planmäßigen Abschreibungen werden linear unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern berechnet:

	Nutzungs- dauer in Jahren
Bauliche Investitionen in fremden Objekten	8 – 20
EDV-Anlagen	4 – 5
Fuhrpark	7
Büromaschinen	5 - 8
Klima- und Beleuchtungsanlagen	10
Foto- und Videoausrüstung	7
Einrichtungsgegenstände	10
Mobiltelefone	2-3
Sicherheitseinrichtungen	8 – 10
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	8 – 10

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wird die volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte wird die halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Geringwertige Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert bis EUR 1.000,00) werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben. In der Entwicklung des Anlagevermögens werden sie als Zugang und Abgang gezeigt.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, wenn Wertminderungen eingetreten sind oder, wenn der zum Abschlussstichtag beizulegende Wert niedriger ist als der Buchwert. Im Geschäftsjahr und im Vorjahr wurde keine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen.

Die **Wertpapiere des Anlagevermögens** werden zu Anschaffungskosten bilanziert und nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet. Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind.

Im Rahmen der Wertpapiere des Anlagevermögens werden nur jene Wertpapiere ausgewiesen, die aus Barmitteln angeschafft wurden, die dem MAK aus einem Legat zugewendet wurden. Entsprechend der Auflage im Legat dürfen die Zinsen aus den Wertpapieren nur für Projekte verwendet werden, die Joseph Binder gewidmet sind.

Sammlungsvermögen

Den allergrößten Teil des Sammlungsbestandes des MAK stellt das Sammlungsvermögen des Bundes dar, das dem MAK leihweise vom Bundesministerium für Finanzen vertraglich im Rahmen des Übergabe-/Übernahmevertrages überlassen wurde. Dieses ist wertmäßig nicht in der Bilanz des MAK, sondern in den Vermögensrechnungen des Bundes auszuweisen. Eine Bewertung dieses Bestandes wurde vom MAK weder im Zeitpunkt der Ausgliederung (2000) noch zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen.

Entsprechend der Bilanzierungsrichtlinie für die gemäß Bundesmuseen-Gesetz ausgegliederten wissenschaftlichen Anstalten öffentlichen Rechts des Bundes wurde nur **unentgeltlich erworbenes Sammlungsvermögen** mit unbeschränktem Eigentumsrecht aktiviert und der Bilanzierungsrichtlinie entsprechend bewertet. Im Eigenkapital wurde ein entsprechender Sonderposten gebildet.

Im Berichtsjahr hat die Geschäftsführung ihr Wahlrecht, Sammlungsgut in das Eigentum der wissenschaftlichen Anstalt zu übernehmen nicht ausgeübt.

Weiters wurden **entgeltliche Neuerwerbungen** im Sammlungsvermögen dargestellt, sofern mangels Lastenfreiheit noch kein Übergang in das Bundeseigentum erfolgt ist. In den Verbindlichkeiten wurde ein entsprechender Passivposten gebildet.

Umlaufvermögen

Die Bewertung der Waren erfolgte – mit Ausnahme der Bücher – zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips. Abwertungen werden zwischen 25 und 100 % wegen eingeschränkter Verwertbarkeit oder langer Lagerdauer vorgenommen. Die Bewertung der **Bücher** wurde gemäß den Vorgaben in der Bilanzierungsrichtlinie für die gemäß Bundesmuseen-Gesetz ausgegliederten wissenschaftlichen Anstalten öffentlichen Rechts des Bundes entsprechend den Bewertungsrichtlinien für den österreichischen Buchhandel (Sortimentsbuchhandlungen) (Erlass des Bundesministeriums für Finanzen, GZ BMF 010203/0514-VI/6/2008, 22.10.2008) vorgenommen. Diese Bewertungsrichtlinien sehen für Anschaffungen im laufenden und im vorangegangenen Wirtschaftsjahr eine Bewertung in Höhe von 50 % des Verkaufspreises vor. Für Anschaffungen in früheren Jahren ist ein Ansatz von 30 % bis 5 % des Verkaufspreises vorgesehen.

Forderungen sind zum Nennwert bewertet, soweit nicht im Fall erkennbarer Einzelrisiken der niedrigere beizulegende Wert angesetzt wurde.

Die **Wertpapiere des Umlaufvermögens** werden zu Anschaffungskosten bilanziert und nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Investitionszuschüsse

Die vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bzw. in dessen Nachfolge vom Bundeskanzleramt und vom Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport in den Jahren 2005 bis 2025 gewährten Zuschüsse für Investitionen in den Objektschutz und in die Hausleittechnik, für die Sanierung der Fenster sowie für die Neugestaltung der Schau- und Studiensammlung, weiters

Investitionen in den Brandschutz, die Erneuerung der Beleuchtung, die Klimatisierung u.a. werden als Investitionszuschüsse dargestellt und entsprechend der für die Investitionen gebildeten Abschreibung ergebniswirksam aufgelöst.

Dies gilt ebenso für die von nicht öffentlicher Seite (Privatpersonen, Unternehmen) geleisteten Zuschüsse zu Anschaffungen in das Anlagevermögen.

Rückstellungen

Die **Rückstellungen für Abfertigungen** werden unter Anwendung der AFRAC-Stellungnahme 27 „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ (Juni 2016) gemäß dem vom "International Accounting Standards Board" (IASB) veröffentlichten "International Accounting Standard 19" (IAS 19) in der Fassung 1998 berechnet. Entsprechend dieser Richtlinien wurde für die Rückstellungsberechnung die Anwartschaftsbarwertmethode ("Projected Unit Credit Method") verwendet und die neuen österreichischen Pensionsversicherungstabellen mit der Bezeichnung "AVÖ 2018-P Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung Pagler & Pagler, Angestelltenbestand“ herangezogen. Bei der Berechnung der Abfertigungsrückstellung per 31.12.2025 wurden – wie bereits in den Vorjahren – die Gehälter inklusive der Gehaltserhöhungen des Folgejahres herangezogen. Danach wird die Rückstellung für jede Verpflichtung als Barwert für die am Berechnungstichtag gegebene Abfertigungshöhe mit Einbeziehung künftiger Bezugsänderungen unter Zugrundelegung folgender Annahmen berechnet.

	2025 %	2024 %
Künftige Bezugssteigerungen (inkl. Inflation)	3,50	3,70
Rechnungszinssatz	1,84	1,52

Beim verwendeten Rechnungszinssatz handelt es sich um einen Durchschnittszinssatz. Der Durchschnittszinssatz ist jener Zinssatz, zu dem sich ein

Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung im Durchschnitt der letzten 7 Jahre für die durchschnittliche Restlaufzeit der Verpflichtungen im Wesentlichen entsprechendes Fremdkapital beschaffen kann.

Als Pensionseintrittsalter kommen 65 Jahre (Vorjahr: 65 Jahre) für Männer und 65 Jahre (Vorjahr: 60 Jahre) für Frauen zum Ansatz.

Die Berechnung der **Rückstellungen für Jubiläumsgelder** erfolgt unter Anwendung der AFRAC-Stellungnahme 27 „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ (Juni 2016) gemäß dem vom "International Accounting Standards Board" (IASB) veröffentlichten "International Accounting Standard 19" (IAS 19) in der Fassung 1998. Entsprechend dieser Richtlinien wurde für die Rückstellungsberechnung die Anwartschaftsbarwertmethode ("Projected Unit Credit Method") verwendet und die neuen österreichischen Pensionsversicherungstabellen mit der Bezeichnung "AVÖ 2018-P Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung, Angestelltenbestand" herangezogen. Bei der Berechnung der Jubiläumsgeldrückstellung per 31.12.2025 wurden – wie bereits im Vorjahr – die Gehälter inklusive der Gehaltserhöhungen des Folgejahres herangezogen.

Danach wird die Rückstellung für jede Verpflichtung als Barwert für die am Berechnungstichtag gegebenen Anwartschaften auf Jubiläumsgeldzahlungen mit Einbeziehung künftiger Bezugsänderungen unter Zugrundelegung folgender Annahmen berechnet:

	2025 %	2024 %
Künftige Bezugssteigerungen (inkl. Inflation)	3,50	3,70
Rechnungszinssatz	1,91	1,61

Beim verwendeten Rechnungszinssatz handelt es sich um einen Durchschnittszinssatz. Der Durchschnittszinssatz ist jener Zinssatz, zu dem sich ein Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung im Durchschnitt der letzten 7 Jahre

für die durchschnittliche Restlaufzeit der Verpflichtungen im Wesentlichen entsprechendes Fremdkapital beschaffen kann.

Die **übrigen sonstigen Rückstellungen** betreffen ihrer Eigenart nach genau umschriebene Aufwendungen, die dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr zuzuordnen sind. Sie wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet. Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und der Höhe nach noch nicht feststehenden Verbindlichkeiten. Andere Rückstellungen als die gesetzlich vorgesehenen werden nicht gebildet.

Verbindlichkeiten

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden zum Entstehungskurs umgerechnet.

C. Erläuterungen

1. Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus Beilage 1 zum Anhang ersichtlich.

Die im Rahmen des Finanzanlagevermögens ausgewiesenen, im Geschäftsjahr 2015 angeschafften 2.630 Stück You Invest Balanced Miteigentumsanteile haben zum 31. Dezember 2025 einen beizulegenden Wert von EUR 274.913,90 (Vorjahr: TEUR 269), welcher durch eine Zuschreibung in Höhe von EUR 5.812,30 (Vorjahr: Zuschreibung in Höhe von TEUR 9) zustandegekommen ist.

2. Entwicklung des Sammlungsvermögens

In der Beilage 2 zum Anhang wird die Entwicklung des Sammlungsvermögens dargestellt.

Unter Punkt I. "Sammlungsvermögen" werden nicht nur das unentgeltlich erworbene Sammlungsvermögen mit unbeschränktem Eigentumsrecht, sondern auch entgeltliche Neuerwerbungen, die mangels Lastenfreiheit noch nicht in das Bundesvermögen übergegangen sind, dargestellt.

Unter Punkt II. "Nicht in der Bilanz ausgewiesenes Sammlungsvermögen" werden die entgeltlichen Neuerwerbungen, die aufgrund gegebener Lastenfreiheit bereits in das Bundeseigentum übergegangen sind, sowie die unentgeltlich erworbenen Sammlungsgegenstände mit beschränktem Eigentumsrecht (d.h. Vereinbarung eines Veräußerungsverbotes und/oder Werknutzungs- und Verwertungsrechte sind weiterhin beim Schenkungsgeber) gezeigt.

Entsprechend den Bewertungsgrundsätzen in der Bilanzierungsrichtlinie für die gemäß Bundesmuseen-Gesetz ausgegliederten wissenschaftlichen Anstalten öffentlichen Rechts des Bundes wird die Werthaltigkeit des aktivierten unentgeltlich erworbenen Sammlungsvermögens mittels ABC-Analyse ermittelt, wobei die

Sammlungsgüter der Kategorie A und B alle drei Jahre auf ihre Werthaltigkeit in Zusammenhang mit ihrem Bilanzwert zu überprüfen sind.

Für den vorliegenden Jahresabschluss wurden die Sammlungsobjekte nicht auf ihren Wertansatz überprüft, die letzte Überprüfung der Kategorie B fand zum Jahresabschluss 2024 statt.

3. Fertige Erzeugnisse

In den fertigen Erzeugnissen sind Ausstellungskataloge und vom MAK herausgegebene wissenschaftliche Publikationen enthalten. Diese haben zum 31.12.2025 einen Wert in Höhe von EUR 2.185,06 (Vorjahr: TEUR 34); Abwertungen wurden in Höhe von EUR 23.700,09 (Vorjahr: TEUR 13) vorgenommen.

4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche **Forderungen** haben – wie schon im Vorjahr – eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Im Posten "Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" sind Erträge in Höhe von EUR 71.444,33 (Vorjahr: TEUR 231) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden. Im Geschäftsjahr wurde für sonstige Forderungen keine Wertberichtigung gebildet (Vorjahr: Wertberichtigung in Höhe von TEUR 0).

Im Posten „aktivierte Ausstellungskosten“ sind aktivierte Ausstellungskosten für laufende Ausstellungen in Höhe von EUR 684.132,00 (Vorjahr: TEUR 408) und Ausstellungskosten für noch nicht eröffnete Ausstellungen in Höhe von EUR 42.929,84 (Vorjahr: TEUR 32) enthalten.

5. Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Die Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln werden entsprechend der Tabelle 5 der Bilanzierungsrichtlinie für die wissenschaftlichen Anstalten öffentlichen Rechts des Bundes wie folgt dargestellt:

	Vortrag 01.01.2025	Zuweisung 2025	Umbuchung 2025	Auflösung 2025	Stand 31.12.2025
1. Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln					
Immaterielle Vermögens- gegenstände	145,70	0,00	0,00	145,70	0,00
Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grund	192.705,62	0,00	0,00	85.032,48	107.673,14
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.374.219,70	1.112.549,66	0,00	315.056,37	3.171.712,99
	2.567.071,02	1.112.549,66	0,00	400.234,55	3.279.386,13
2. Investitionszuschüsse aus privaten Mitteln					
Betriebs- und Geschäftsausstattung	46.050,10	0,00	0,00	12.716,70	33.333,40
	46.050,10	0,00	0,00	12.716,70	33.333,40
	2.613.121,12	1.112.549,66	0,00	412.951,25	3.312.719,53

6. Sonstige Rückstellungen

Die **sonstigen Personalrückstellungen** entwickelten sich im Geschäftsjahr 2025 wie folgt:

	Stand am 01.01.2025	Verbrauch	Auflösung	Dotierung	Stand am 31.12.2025
Jubiläumsgelder	137 264,00	0,00	0,00	14 356,00	151 620,00
Nicht konsumierte Urlaube	308 713,65	0,00	0,00	58 102,44	366 816,09
Zeitguthaben	89 771,26	0,00	0,00	33 925,63	123 696,89
Prämien	15 858,35	6 500,64	58,42	21 778,98	31 078,27
	551 607,26	6 500,64	58,42	128 163,05	673 211,25

Die **sonstigen Rückstellungen** entwickelten sich im Geschäftsjahr 2025 wie folgt:

	Stand am 01.01.2025	Verbrauch	Auflösung	Dotierung	Stand am 31.12.2025
Verspätete Eingangsrechnungen	308 480,39	176 002,59	28 025,82	205 537,75	309 989,73
Betriebskosten	86 400,00	82 632,36	0,00	129 038,53	132 806,17
Ausstellungskosten	208 662,00	208 662,00	0,00	250 600,67	250 600,67
Beratungs- und Prüfungskosten	18 475,00	15 135,00	3 340,00	24 306,00	24 306,00
Offene Projekte	3 049,00	0,00	0,00	6 312,00	9 361,00
Unterlassene Instandhaltungen	67 982,00	15 448,67	7 736,80	266 000,00	310 796,53
Sonstige personalbezogene Rückstellungen	55 925,00	11 681,34	0,00	4 287,00	48 530,66
Sonstige Rückstellungen	29 379,44	28 839,61	539,84	35 362,60	35 362,59
	778 352,83	538 401,57	39 642,46	921 444,55	1 121 753,35

7. Verbindlichkeiten

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** betragen zum Bilanzstichtag EUR 699.785,85. Davon haben EUR 0,00 eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, alle Verbindlichkeiten sind kurzfristig. Im Vorjahr betrug der Wert der Verbindlichkeiten TEUR 371, davon TEUR 18 mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr (insbesondere Haftrücklässe).

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** haben – wie schon im Vorjahr – eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Im Posten "Sonstige Verbindlichkeiten" sind Aufwendungen in Höhe von EUR 435.978,58 (Vorjahr: TEUR 487) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

8. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Die im passiven Rechnungsabgrenzungsposten enthaltene Position **Verpflichtung aus noch nicht widmungsgemäß verwendeten Spenden und sonstigen Zuwendungen** setzt sich wie folgt zusammen:

	Stand 01.01.2025 EUR	Zugang EUR	Um- widmung EUR	Verbrauch EUR	Stand 31.12.2025 EUR
Präsentation (Ausstellungen), Vermittlung	90 000,00	0,00	0,00	90 000,00	0,00
Forschung, Publikationen	244 632,24	0,00	0,00	124 632,24	120 000,00
	334 632,24	0,00	0,00	214 632,24	120 000,00

Die Verbräuche betreffen mit TEUR 120 das geförderte Projekt „Süßer die Sammlungen nie klingen“ und mit TEUR 90 die Förderung des österreichischen Beitrages zur Triennale 2025 in Mailand.

Die **sonstigen passiven Rechnungsabgrenzungen** betrugen zum 31.12.2025 EUR 413.160,21 davon entfallen 38.499,48 auf die EU-Förderung für das Projekt AbeX, 120.450,00 erhaltene Mietvorauszahlungen für Vermietungen im nächsten Jahr, sowie 60.287,00 abgegrenzte Sponsoring Erlöse für jahresübergreifende Ausstellungen.

9. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

	2025 EUR	2024 TEUR
Erlöse aus Eintrittsgeldern und Führungen	1 308 019,61	1 100
Erlöse aus Warenverkauf	804 427,11	614
Erlöse aus Lizenzen und Leihgaben	134 551,79	99
Erlöse aus Restaurierungen	17 200,00	12
Erlöse aus Sponsoring	654 419,15	224
Erlöse aus Vermietung und Verpachtung	949 440,99	946
Erlöse aus Kostenweiterverrechnungen	363 308,99	264
sonstige Umsatzerlöse	292 083,91	232
	4 523 451,55	3 490

Die Erlöse aus Eintrittsgeldern und Führungen enthalten Erlösschmälerungen in Höhe von 41.491,58 (Vorjahr: TEUR 29).

Spenden und andere Zuwendungen

Die **Spenden und Zuwendungen** gliedern sich wie folgt auf:

	2025 EUR	2024 TEUR
a) ohne Auflage / ohne bestimmten Zweck	80.175,00	214
davon mit dem Bund: EUR 0,00, Vorjahr: TEUR 0		
b) mit Auflage / für einen bestimmten Zweck	122.396,80	496
davon mit dem Bund: EUR 36.500,00, Vorjahr: TEUR 233		
c) Zuweisung an Verpflichtungen aus noch nicht widmungs- gemäß verwendeten Zuwendungen und Spenden (PRA)	0,00	-96
davon mit dem Bund: EUR 0,00, Vorjahr: TEUR 0		
d) Ertrag aufgrund der Erfüllung von Widmungsaufträgen aus Vorjahren (PRA)	253.131,72	12
davon mit dem Bund: EUR 210.000,00, Vorjahr: TEUR 12,00		
	455.703,52	626

Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen

Die Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen beinhalten mit TEUR 476 Aufwendungen für Material (Vorjahr: TEUR 457), mit TEUR 1.795 Ausstellungsaufwand (Vorjahr: TEUR 1.071), sowie mit TEUR 971 Aufwendungen für bezogene Leistungen (Vorjahr: TEUR 1.125).

Personalaufwand

Die Aufgliederung des Personalaufwandes ist im Detail in der G&V ersichtlich.

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an die betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind Auszahlung von Abfertigungen in Höhe von 128.145,48 (Vorjahr: TEUR 36) und die Auflösung der Abfertigungsrückstellung in Höhe von EUR 51.301 (Vorjahr: TEUR 17) enthalten; EUR 88.805,21 (Vorjahr: TEUR 82) betreffen Zahlungen an die Mitarbeitervorsorgekasse.

In den Gehältern ist ein Aufwand von EUR 13.706,00 an Jubiläumszuwendungen, sowie von EUR 14.356,00 aus der Dotierung der Rückstellung für Jubiläumsgelder enthalten (Vorjahr: Ertrag aus Auflösung i.H.v. TEUR 25).

Aufwendungen für die Erweiterung des Sammlungsvermögens

Die Aufwendungen zur Erweiterung des Sammlungsvermögen bestehen aus TEUR 54 Ankäufen im Rahmen der Galerieförderung (Vorjahr: TEUR 93), TEUR 57 sonstigen Sammlungsankäufen (Vorjahr: TEUR 30) und TEUR 91 (Vorjahr: TEUR 88) aus Bibliotheksankäufen.

Sonstiger betrieblicher Aufwand

Aufgrund der ergänzenden Vorgaben zur Rechnungslegung der Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek des BMKÖS, welche bereits für die

Jahresabschlüsse 2023 und 2024 galten, wonach ergebniswirksame Investitionszuschüsse (Aufwandszuschüsse) des Bundes als offene Absetzung vom jeweiligen Aufwand in einer Vorspalte erfasst werden, wurde ein Betrag von EUR 523.162,22 (Vorjahr: TEUR 640) in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen dargestellt.

Aufwand für die Abschlussprüfung

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Aufwendungen für die Abschlussprüfung in Höhe von EUR 14.010,00 (Vorjahr: TEUR 13) enthalten.

11. Verpflichtungen aus der Nutzung von Sachanlagen

Die Verpflichtungen aus der Nutzung von nicht in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagen betragen für das Jahr 2025 TEUR 851 (Vorjahr: TEUR 881) und für den Zeitraum 2026 bis 2030 TEUR 4.584 (Vorjahr: TEUR 4.747).

12. Angaben über Organe und Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr waren als **Geschäftsführer*innen** bestellt:

Mag. Lilli Hollein
Dr. Gregor Murth (ab 1.3.2025)

Zum 31. Dezember 2025 setzte sich das **Kuratorium** wie folgt zusammen:

Dr. Astrid Gilhofer (Vorsitzende)
Mag. Lukas Crepaz (Stellvertreter der Vorsitzenden)
Mag. Eva Blimlinger
DDr. Barbara Glück
Mag. Martin Böhm (bis 11.03.2026)
Mag. Alexander Palma
Mag. Caterina Taschner
Otto Aiglsperger
Mag. Beate Murr (vom Betriebsrat entsandt ab 01.08.2025)
Judith Huemer (vom Betriebsrat entsandt bis 01.08.2025)
Fabian Kaufmann (ab 11.03.2026)

Die Gesamtbezüge der Kuratoriumsmitglieder betrugen im Jahr 2025 EUR 23.000,00 (Vorjahr: TEUR 17).

Die durchschnittliche Zahl der **Arbeitnehmer** (ohne karenzierte Arbeitnehmer) betrug in den Geschäftsjahren 2025 und 2024:

	2025	2024
Vertragsbedienstete (davon Arbeiter: 0, Vorjahr: 1)	10,50	11,20
Beamte	0,00	0,40
Angestellte	144,25	142,60
	154,75	154,20

Dies entspricht zum Stichtag 129,16 Vollzeitäquivalenten (2024: 129,39).

Hinsichtlich der Angaben gemäß § 239 Abs. 1 Z 3 und Z 4 UGB wird von der Schutzklausel gemäß § 242 Abs. 4 UGB Gebrauch gemacht.

Im Geschäftsjahr wurden an Mitglieder der Geschäftsführung und des Kuratoriums keine Vorschüsse oder Kredite gewährt (§ 237 Abs. 1 Z 3 UGB).

Im Geschäftsjahr wurden zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung und dem MAK bzw. zwischen den Mitgliedern des Kuratoriums und dem MAK keine Geschäfte bzw. Dienstleistungs- oder Werkverträge abgeschlossen (§ 238 Abs. 1 Z 12 UGB).

Andere Vorgänge von besonderer Bedeutung, die Auswirkungen auf die Gesamtbeurteilung des vorliegenden Jahresabschlusses des MAK haben könnten, sind nach Ende des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

Auf Aufforderung des BMWKMS hat die Anstalt Szenarien für eine um 5 % bzw. 10 % gekürzte Basisabgeltung der Geschäftsjahre 2027 und 2028 erstellt und dem Eigentümer übermittelt. Hintergrund ist der im Dezember 2025 erfolgte Hinweis auf mögliche befristete Kürzungen.

Wien, am 30.05.2026



Mag. Lilli Hollein
Generaldirektorin und wissenschaftliche Geschäftsführerin



Dr. Gregor Murth
Wirtschaftlicher Geschäftsführer

MAK
Anlagespiegel per 31.12.2025

Anlagespiegel per 31.12.2025																
					Abschreibung		Abschreibung (Zuschreibung)	Abschreibung	Abschreibung							
					Anschaffungskosten 01.01.2025	Zugänge 2025	Umbuchungen 2025	Abgänge 2025	Anschaffungskosten 31.12.2025	kumuliert 01.01.2025	kumuliert Zugänge	kumuliert Abgänge	kumuliert 31.12.2025	Buchwert 31.12.2025	Buchwert Vorjahr	Buchwert- abgang 2025
Immaterielle Vermögensgegenstände																
0120	Software	1.332.447,60	15.000,00	0,00	30.000,00	1.317.447,60			912.106,79	111.024,50	3.000,00		1.020.131,29	297.316,31	420.340,81	27.000,00
0221, 0224	Anlagen in Bau Software	0,00	0,00		0,00	0,00			0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
	GWG Software	0,00	205,45		205,45	0,00			0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
Immaterielle Vermögensgegenstände					1.332.447,60	15.205,45	0,00	30.205,45	1.317.447,60	912.106,79	111.024,50	3.000,00	1.020.131,29	297.316,31	420.340,81	27.000,00
Sachanlagen																
0210	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grund	4.783.503,85	71.884,27	0,00	0,00	4.855.388,12			4.104.192,10	144.208,01	0,00		4.248.400,11	606.988,01	679.311,75	0,00
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.152.813,09	912.343,89	0,00	473.101,25	10.592.055,73			7.989.506,57	421.791,63	472.442,98		7.938.855,22	2.653.200,51	2.163.306,52	658,27
0223, 0222	Anlagen in Bau gesamt	186.536,06	1.035.259,52	-181.705,01	0,00	1.040.090,57			0,00	0,00	0,00		0,00	1.040.090,57	186.536,06	0,00
	GWG Hardware	0,00	102.283,44	0,00	102.283,44	0,00			0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
Sachanlagen					15.122.853,00	2.121.771,12	-181.705,01	575.384,69	16.487.534,42	12.093.698,67	565.999,64	472.442,98	12.187.255,33	4.300.279,09	3.029.154,33	658,27
0800	Finanzanlagen	292.391,05	0,00	0,00	0,00	292.391,05			23.289,45	-5.812,30	0,00		17.477,15	274.913,90	269.101,60	0,00
Gesamtsummen					16.747.691,65	2.136.976,57	-181.705,01	605.590,14	18.097.373,07	13.029.094,91	671.211,84	475.442,98	13.224.863,77	4.872.509,30	3.718.596,74	27.658,27

MAK - Österreichisches Museum für angewandte Kunst
Jahresabschluss 2025

SAMMLUNGSVERMÖGEN

	Vortrag 01.01.2025	Zugang 2025	Über- tragungen	Abschreibung 2025	Stand 31.12.2025
I. Sammlungsvermögen					
1. entgeltliche Neuerwerbungen mit fehlender Lastenfreiheit gemäß § 4 Abs. 1 BM-G	4.417,00	0,00	0,00	0,00	4.417,00
2. unentgeltlich erworbenes Sammlungsvermögen mit unbeschränktem Eigentumsrecht	5.552.658,72	0,00	0,00	0,00	5.552.658,72
	<u>5.557.075,72</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>5.557.075,72</u>
II. nicht in der Bilanz ausgewiesenes Sammlungsvermögen					
1. entgeltliche Neuerwerbungen, die mit Lastenfreiheit gemäß § 4 Abs. 1 BM-G kostenfrei ins Eigentum des Bundes übergehen	4.243.917,98	202.411,41	0,00	0,00	4.446.329,39
2. unentgeltlich erworbenes Sammlungsvermögen mit beschränktem Eigentumsrecht	5.670.224,05	546.161,42	0,00	0,00	6.216.385,47
	<u>9.914.142,03</u>	<u>748.572,83</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>10.662.714,86</u>
SUMME SAMMLUNGSVERMÖGEN	<u>15.471.217,75</u>	<u>748.572,83</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>16.219.790,58</u>

Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2025

MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst

1. Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage

Das MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst ist eine wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes gemäß § 2 Bundesmuseen-Gesetz (BGBl I Nr. 14/2002 idgF). Es wurde im Zuge der Ausgliederung der Bundesmuseen mit Wirkung 1. Jänner 2000 als eigener Rechtsträger errichtet. Aufgaben sind das Sammeln, Bewahren, Dokumentieren, Ausstellen und Vermitteln von Kulturgut sowie die Forschungstätigkeit im Bereich angewandter Kunst, Design, Architektur und Mode.

Das MAK ist das zweitälteste Museum für angewandte Kunst weltweit (gegründet 1863). Im Geschäftsjahr 2025 war Mag. Lilli Hollein als wissenschaftliche Geschäftsführerin bestellt; ab 1. März 2025 übernahm Dr. Gregor Murth die wirtschaftliche Geschäftsführung.

Im Berichtsjahr konnte das MAK die Besuchszahlen um 15,3 % auf 201.169 Besucher*innen steigern. Dies spiegelt sich in deutlich höheren Eintrittserlösen wider. Das Geschäftsjahr schließt mit einem Jahresfehlbetrag von TEUR 6 (Vorjahr: Jahresüberschuss TEUR 447), was bei einer Betriebsleistung von TEUR 17.392 einem nahezu ausgeglichenen Ergebnis entspricht und die Resilienz des MAK in einem herausfordernden wirtschaftlichen Umfeld belegt.

1.1 Ertragslage

Ertragslage	2025 (TEUR)	2024 (TEUR)
Basisabgeltung	12.348	11.707
Umsatzerlöse	4.523	3.490
Spenden und andere Zuwendungen	456	626
Sonstige betriebliche Erträge	97	203
Bestandsveränderung	-32	25
Betriebsleistung	17.392	16.051
Materialaufwand (inkl. Ausstellungsaufwand)	-3.242	-2.654
Personalaufwand	-9.067	-8.483
Abschreibungen (netto)	-367	-385
Erweiterung Sammlungsvermögen	-202	-210
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.559	-3.931
Ordentliches Betriebsergebnis (EBIT)	-45	388

Finanzergebnis	39	59
Jahresfehlbetrag/-überschuss	-6	447

Die Basisabteilung des Bundes erhöhte sich durch eine zusätzliche Zuwendung von TEUR 90 auf TEUR 12.348 (Vorjahr: TEUR 11.707).

Die Umsatzerlöse stiegen um 29,6 % auf TEUR 4.523 (Vorjahr: TEUR 3.490) und lagen damit rund 13 % über dem Budget. Wesentliche Treiber waren der Anstieg der Eintrittserlöse um 19 % auf TEUR 1.308, ein starkes Wachstum der Sponsoringerlöse auf TEUR 654 (Vorjahr: TEUR 224) sowie stabile Vermietungserlöse von TEUR 949.

Die betrieblichen Aufwendungen stiegen auf TEUR 17.437 (Vorjahr: TEUR 15.663), lagen damit jedoch 4 % unter dem Budget. Der Ausstellungsaufwand erhöhte sich deutlich von TEUR 1.071 auf TEUR 1.795. Der Personalaufwand stieg kollektivvertragsbedingt von TEUR 8.483 auf TEUR 9.067. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betrugen TEUR 4.559 (nach Abzug von Investitionszuschüssen des Bundes gemäß § 5 BMG von TEUR 523).

Das Finanzergebnis beträgt TEUR 39 (Vorjahr: TEUR 59) und setzt sich aus Zinserlösen auf Bankguthaben (TEUR 27), Erlösen aus Wertpapieren des Anlagevermögens (TEUR 6) sowie einer Zuschreibung auf Wertpapiere des Anlagevermögens (TEUR 6) zusammen.

1.2 Vermögenslage

Vermögens- und Kapitalstruktur	31.12.2025 (TEUR)	31.12.2024 (TEUR)
Anlagevermögen	4.872	3.719
Sammlungsvermögen	5.557	5.557
Umlaufvermögen	7.062	8.093
Bilanzsumme	17.491	17.369
Eigenkapital (inkl. Sonderposten Sammlung)	9.910	9.916
Investitionszuschüsse	3.313	2.613
Langfristiges Fremdkapital (Sozialkapital)	932	969
Kurzfristiges Fremdkapital	3.336	3.871
Bilanzsumme	17.491	17.369

Die Bilanzsumme erhöhte sich um TEUR 122 auf TEUR 17.491. Das Anlagevermögen stieg von TEUR 3.719 auf TEUR 4.872, insbesondere durch gestiegene geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau (TEUR 1.040 nach TEUR 187), die auf die Neuaufstellung der Dauerausstellungen Wien 1900 und des Teppichsaals entfallen; diese Arbeiten werden Anfang 2026 fertiggestellt. Das Sammlungsvermögen blieb mit TEUR 5.557 unverändert.

Das Umlaufvermögen sank von TEUR 8.093 auf TEUR 7.062. Dem Rückgang der liquiden Mittel (TEUR 5.064 nach TEUR 5.825) und der Forderungen (TEUR 1.607 nach TEUR

1.953) steht ein Anstieg der aktivierten Ausstellungskosten auf TEUR 727 (Vorjahr: TEUR 440) gegenüber, der sich im Folgejahr ergebnismindernd auswirken wird.

Die Deckungsvorsorge als wesentliche Komponente des Eigenkapitals beträgt TEUR 3.433 (Vorjahr: TEUR 3.439). Die Eigenmittelquote gemäß § 23 URG beträgt 69,9 % (Vorjahr: 67,2 %). Die fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG beträgt 1,0 Jahre. Bestandsgefährdende Umstände liegen nicht vor.

1.3 Finanzlage

Geldflussrechnung	2025 (TEUR)	2024 (TEUR)
Cash Flow aus dem Ergebnis	355	849
Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	54	1.738
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-815	-393
Free Cash Flow	-761	1.345
Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	0	0
Veränderung Kassabestand und Guthaben bei Kreditinstituten	-761	1.345

Der Free Cash Flow beträgt TEUR -761 (Vorjahr: TEUR +1.345). Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen auf die erhöhte Investitionstätigkeit (Auszahlungen für Anlagenzugänge TEUR 1.928) zurückzuführen, die durch Investitionszuschüsse von TEUR 1.113 teilweise kompensiert wurde. Der operative Netto-Geldfluss blieb mit TEUR 54 positiv. Die Zahlungsfähigkeit des MAK ist durch liquide Mittel von TEUR 5.064 jederzeit gewährleistet.

2. Voraussichtliche Entwicklung

Das MAK geht für das Geschäftsjahr 2026 von einer positiven Grundentwicklung aus. Mit 1. Jänner 2026 wurden die Eintrittspreise um rund 15 % angehoben; zusätzlich wurde der Lesesaalzugang für Personen ohne angemeldete Forschungstätigkeit kostenpflichtig. Begleitende Kampagnen mit ermäßigten Jahreskarten für Lesesaalbesucher sollen die Auslastung hochhalten. In den ersten Monaten 2026 zeigt sich eine Steigerung der Durchschnittserlöse von rund 20 %.

Die im Geschäftsjahr 2025 gestiegenen aktivierten Ausstellungskosten (TEUR 727) werden im Jahr 2026 ergebnismindernd wirken. Der Personalaufwand wird sich aufgrund kollektivvertraglicher Verpflichtungen weiter erhöhen. Das MAK wird das konsequente Kosten- und Erlösmanagement sowie die Erschließung weiterer Drittmittelquellen fortsetzen, um das nahezu ausgeglichene Ergebnis mittelfristig zu sichern.

3. Forschung und Entwicklung

Das MAK nimmt als wissenschaftliche Anstalt einen gesetzlichen Forschungsauftrag wahr (§ 6 Museumsordnung). Die Forschungstätigkeit umfasst die wissenschaftliche

Bearbeitung und Erschließung der Sammlungsbestände sowie alle sich daraus ergebenden wissenschaftlichen Fragestellungen.

Forschung und Entwicklung im Sinne einer eigenen Produktentwicklung oder technischen Neuentwicklung werden nicht betrieben.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden EU-geförderte Forschungsprojekte (u. a. AbeX) durchgeführt; hierfür besteht eine EU-Förderung von TEUR 38, die als passiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen ist.

4. Eigene Anteile

Das MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst ist eine wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts ohne Grundkapital und ohne Anteile im gesellschaftsrechtlichen Sinn. Eigene Anteile im Sinne des § 243 Abs. 3 Z 3 UGB wurden weder gehalten noch im Geschäftsjahr erworben oder veräußert.

5. Zweigniederlassungen

Das MAK unterhält gemäß § 13 Abs. 4 seiner Museumsordnung folgende Exposituren:

- MAK-Expositur Geymuellerschlössl
- MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles (Schindler House, Mackey Apartments, Fitzpatrick-Leland House)
- MAK-Gegenwartsdepot Gefechtsturm Arenbergpark
- Josef Hoffmann Museum, Brtnice (gemeinsame Expositur mit Mährischer Galerie Brno)

Das Josef Hoffmann Museum in Brtnice wird von der Mährischen Galerie Brno geführt.

Das MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles besitzt eigene Rechtspersönlichkeit; das MAK stellt ihm eine finanzielle Grundausstattung von TUSD 500 jährlich zur Verfügung.

Zweigniederlassungen im Sinne des § 243 Abs. 3 Z 4 UGB bestehen nicht.

6. Finanzinstrumente

Das MAK verwendet Finanzinstrumente ausschließlich im Rahmen seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Bankguthaben, Forderungen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen). Derivative Finanzinstrumente oder Sicherungsgeschäfte werden nicht eingesetzt.

Im Anlagevermögen werden 2.630 Miteigentumsanteile (You Invest Balanced) mit einem Bilanzwert von TEUR 275 (Vorjahr: TEUR 269) ausgewiesen. Diese entstammen einem Legat und dürfen gemäß Auflagenbestimmung ausschließlich für Joseph-Binder-gewidmete Projekte verwendet werden. Die wesentlichen Risiken aus Finanzinstrumenten stellen sich wie folgt dar:

- Preisänderungsrisiko: Der beizulegende Wert der Wertpapiere des Anlagevermögens unterliegt Marktschwankungen. Im Berichtsjahr wurde eine Zuschreibung von TEUR 6 vorgenommen (Vorjahr: TEUR 9). Das Risiko ist aufgrund der geringen Wertpapierpositionen im Verhältnis zur Bilanzsumme unwesentlich.
- Ausfall- und Liquiditätsrisiko: Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Das Ausfallrisiko ist durch den überwiegenden Anteil an öffentlichen Schuldnern und Steuerrückerstattungen gering. Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von TEUR 5.064 sichern die jederzeitige Zahlungsfähigkeit.
- Cashflow-Risiko: Das MAK verfügt über keine variabel verzinsten Finanzverbindlichkeiten. Ein Zinsänderungsrisiko besteht nur auf der Ertragsseite (Bankguthaben).

7. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Als wesentliche Risiken und Ungewissheiten werden folgende Bereiche identifiziert:

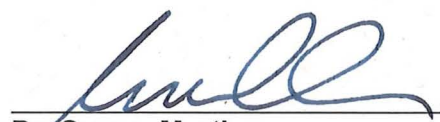
- Abhängigkeit von der öffentlichen Basisabgeltung: Die Basisabgeltung stellt rund 71 % der Betriebsleistung dar. Eine Nicht-Anpassung an die allgemeine Preisentwicklung belastet das Ergebnis strukturell.
- Besuchs- und Erlösrisiko: Konjunkturelle Schwankungen, außergewöhnliche Ereignisse (Pandemien, Sicherheitslage) oder veränderte Freizeitpräferenzen können die Besuchszahlen und damit Eintritts- und Sponsoringerlöse beeinträchtigen.
- Aktivierte Ausstellungskosten: Der Anstieg auf TEUR 727 (Vorjahr: TEUR 440) wird sich im Jahr 2026 ergebnismindernd auswirken.
- Personalrisiko: Steigende Kollektivvertragsabschlüsse erhöhen den Personalaufwand strukturell. Die Rückstellungen für Abfertigungen (TEUR 781), nicht konsumierte Urlaube (TEUR 367) und Zeitguthaben (TEUR 124) sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet.
- Gebäude- und Instandhaltungsrisiko: Für unterlassene Instandhaltungen wurde eine Rückstellung von TEUR 311 gebildet.

Bestandsgefährdende Risiken sind zum Zeitpunkt der Berichtserstellung nicht erkennbar. Die Deckungsvorsorge von TEUR 3.433 dient als Puffer gegenüber unvorhergesehenen Entwicklungen.

Wien, am 30. Mai 2026



Mag. Lilli Hollein
Generaldirektorin und wissenschaftliche
Geschäftsführerin



Dr. Gregor Murth
Wirtschaftlicher Geschäftsführer

Angaben über die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Rechtsform:	wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes
Errichtung:	Grundlage für die Einrichtung und die Aufgaben des MAK ist das Bundesmuseen-Gesetz (BMusG), BGBl. 14/2002 (letzte Änderung BGBl. I 185/2022). Gemäß § 2 BMusG ist das MAK eine wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes, der unbewegliche und bewegliche Denkmale im Besitz des Bundes zur Erfüllung ihres kulturpolitischen und wissenschaftlichen Auftrags als gemeinnützige öffentliche Aufgabe anvertraut sind und das mit Inkrafttreten der Museumsordnung eigene Rechtspersönlichkeit erlangt. Die damalige Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat am 28. Dezember 1999 die Museumsordnung des Österreichischen Museums für angewandte Kunst mit Wirksamkeit zum 1. Jänner 2000 erlassen. Die Museumsordnung wurde im Geschäftsjahr 2009 zur Gänze neu gefasst. Die Änderungen der Museumsordnung betreffen im Wesentlichen die Organisation der Geschäftsführung, die Einrichtung einer Direktor/-innenkonferenz, Leitlinien für die besondere Zweckbestimmung, Gliederung der Sammlung und Regelungen zur Erweiterung der Sammlung.
Firma:	MAK - Österreichisches Museum für angewandte Kunst
Sitz und Geschäftsleitung:	Wien
Firmenbuch:	Handelsgericht Wien, FN 200026 g
Bundesmuseen-Gesetz:	BGBl. I Nr. 14/2002 vom 8. Jänner 2002 (i.d.g.F.), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. BGBl. I Nr. 152/2023.
Museumsordnung:	Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur betreffend die Museumsordnung für das MAK - Österreichisches Museum für angewandte Kunst BGBl. II Nr. 396/2009
Eigentümer:	Republik Österreich (vertreten durch das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport)

Aufgaben:	Die Aufgaben des MAK wurden in der Museumsordnung wie folgt definiert: § 2 Vermitteln der kulturellen und sozialen Vielfalt an der kunst- und kulturgeschichtlichen sowie naturwissenschaftlichen Sammlung des Bundes mittels der in §§ 3 und 7 angeführten Aufgaben § 3 Sammeln im Einklang mit den besonderen Zweckbestimmungen gemäß §§ 13 ff., dem langfristigen Museumskonzept gemäß § 8 Abs. 7 und der Rahmenzielvereinbarung gemäß §§ 8 Abs. 8 der Museumsordnung § 4 Bewahren der Sammlungsbestände unter Bedachtnahme auf aktuelle museologische, wissenschaftliche, logistische, sicherheitstechnische, klimatische, konservatorische und restauratorische Standards § 5 Dokumentieren im Zuge von Inventarisierung und Katalogisierung der Sammlungsbestände auf Basis museologischer Standards, forschungstechnischer und administrativer Anforderungen sowie Anforderungen des gesamteuropäischen Projekts Europeana § 6 Die Forschungstätigkeit umfasst die wissenschaftliche Bearbeitung und Erschließung der Sammlungsbestände und alle sich daraus ergebenden wissenschaftlichen Fragestellungen § 7 Ausstellen der Sammlungsbestände; die Sammlungsbestände werden der Öffentlichkeit nach aktuellen künstlerischen, wissenschaftlichen und historischen Erkenntnissen zugänglich gemacht
Organisationsstruktur:	Gemäß § 12 der Museumsordnung ist folgende Organisationsstruktur für das MAK - Österreichisches Museum für angewandte Kunst vorgesehen 1. Vermittlung 2. Sammlungen 3. Ausstellungsorganisation 4. Leihverkehr 5. Publikationen 6. Restaurierung/Preparation 7. Versicherung 8. Öffentlichkeitsarbeit 9. Marketing 10. Sponsoring 11. Personalwesen 12. Buchhaltung 13. Controlling 14. Berichtswesen 15. Revision 16. Informationstechnologie 17. Facility Management 18. Sicherheitsmanagement 19. Recht

Geschäftsführung:	Im Geschäftsjahr 2025 war Frau Mag. Lilli Hollein zur wissenschaftlichen Geschäftsführerin bestellt. Ab dem 1. März 2025 wurde die wirtschaftliche Geschäftsführung von Dr. Gregor Murth übernommen. Die Geschäftsführer vertreten die wissenschaftliche Anstalt gemeinsam.
Kuratorium:	Als wirtschaftliches Aufsichtsorgan des Geschäftsführers dient ein vom Bundeskanzleramt bestelltes Kuratorium, dem Vorschläge, der Budgetvollzug und der Rechnungsabschluss nach Maßgabe der entsprechenden Geschäftsordnung vorgelegt werden müssen. Am 31. Dezember 2025 setzte sich das Kuratorium wie folgt zusammen: Dr. Astrid Gilhofer (Vorsitzende) Mag. Lukas Crepaz (Stellvertreter der Vorsitzenden) Mag. Eva Blimlinger DDr. Barbara Glück Mag. Martin Böhm (bis 11.3.2026) Mag. Alexander Palma Mag. Caterina Taschner Otto Aiglsperger Mag. Beate Murr (vom Betriebsrat entsandt ab 1.8.2025) Judith Huemer (vom Betriebsrat entsandt bis 1.8.2025) Fabian Kaufmann (ab 11.3.2026) Die Bestellung erfolgte am 25. September 2024 für den Zeitraum ab dem 1. Jänner 2025. Für Mag. Beate Murr erfolgte die Bestellung am 16. Juni 2025 für den Zeitraum 1. August 2025 bis 31. Dezember 2029. Das Kuratorium hielt im Jahr 2025 fünf Sitzungen ab.
Widmungskapital:	Das Widmungskapital hat sich zum Ausgliederungstichtag 1. Jänner 2000 in Höhe von EUR 923.717,89 errechnet und ist seither unverändert.
Kapitalgesellschaften:	Bei der wissenschaftlichen Anstalt sind die Bestimmungen für Kapitalgesellschaften im Sinn des UGB sinngemäß anzuwenden.

Steuerliche Verhältnisse

Gemäß § 5 Z. 6 KStG ist das MAK als Betrieb gewerblicher Art einer inländischen Körperschaft des öffentlichen Rechts, welcher der Förderung gemeinnütziger Zwecke dient, mit seinen Einkünften von der unbeschränkten Körperschaftsteuer befreit. Für Einkünfte, bei denen die Steuer durch Steuerabzug erhoben wird, ergibt sich aus den Bestimmungen des § 21 Abs. 2 und 3 KStG eine beschränkte Steuerpflicht.

Finanzamt:	für den 1. und 23. Bezirk in Wien (nunmehr Finanzamt Österreich)
Steuernummer:	532/8381
Stand der Veranlagungen zum Bilanzstichtag:	Die letzte rechtskräftige Veranlagung erfolgte für die Umsatzsteuer 2023.
steuerliche Betriebsprüfung:	Die letzte steuerliche Betriebsprüfung erstreckte sich auf die Umsatzsteuer für die Jahre 2008 bis 2010. Sie wurde im Jahr 2012 abgeschlossen und führte zu keinen Feststellungen. Die letzte Prüfung der lohnabhängigen Abgaben wurde für den Zeitraum 2015 bis 2019 durchgeführt. Sie wurde im Jahr 2021 abgeschlossen.
Steuerliche Vertretung:	CENTURION Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH

Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses

Bilanz

Aktiva

A. Anlagevermögen	EUR	4.872.509,30
(31.12.2024:	EUR	3.718.596,89)
	EUR	
Immaterielle Vermögensgegenstände		297.316,31
Sachanlagen		4.300.279,09
Finanzanlagen		274.913,90
		<u>4.872.509,30</u>

Die Zugänge im Anlagevermögen werden zu Anschaffungskosten angesetzt. Im Berichtsjahr hat die wissenschaftliche Anstalt rd TEUR 2.137 in das Anlagevermögen investiert. Die planmäßigen kumulierten Abschreibungen der immateriellen Vermögensgegenstände und der Sachanlagen betrugen rd TEUR 13.207, kumulierte Abschreibungen bei den Wertpapieren TEUR 17.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände	EUR	297.316,31
(31.12.2024:	EUR	420.340,81)
1. Software und Lizenzen	EUR	297.316,31
(31.12.2024:	EUR	420.340,81)
	Anschaffungs- kosten EUR	Buchwerte EUR
Stand am 1. Jänner 2025	1.332.447,60	420.340,81
Zugänge	15.205,45	15.205,45
Umbuchungen	0,00	0,00
Abgänge	-30.205,45	-27.205,45
	1.317.447,60	408.340,81
Planmäßige Abschreibungen	-1.020.131,29	-111.024,50
Stand am 31. Dezember 2025	<u>297.316,31</u>	<u>297.316,31</u>

Die planmäßigen Abschreibungen basieren auf einer wirtschaftlichen Nutzungsdauer von 2 bis 5 Jahren für Software-Lizenzen.

II. Sachanlagen	EUR	4.300.279,09
(31.12.2024:	EUR	3.029.154,48)

1. Investition in fremde Gebäude	EUR	606.988,01
(31.12.2024:	EUR	679.311,75)

	Anschaffungs- kosten EUR	Buchwerte EUR
Stand am 1. Jänner 2025	4.783.503,85	679.311,75
Zugänge	71.884,27	71.884,27
Umbuchung	0,00	0,00
	4.855.388,12	751.196,02
Planmäßige Abschreibungen	-4.248.400,11	-144.208,01
Stand am 31. Dezember 2025	606.988,01	606.988,01

Die planmäßigen Abschreibungen basieren auf einer wirtschaftlichen Nutzungsdauer von 8 bis 20 Jahren für Bauten, einschließlich Bauten auf fremdem Grund.

2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	EUR	2.653.200,51
(31.12.2024:	EUR	2.163.306,52)

	Anschaffungs- kosten EUR	Buchwerte EUR
Stand am 1. Jänner 2025	10.152.813,09	2.163.306,52
Zugänge	912.343,89	912.343,89
Umbuchungen	0,00	0,00
Abgänge	-473.101,25	-658,27
	10.592.055,73	3.074.992,14
Planmäßige Abschreibungen	-7.938.855,22	-421.791,63
Stand am 31. Dezember 2025	2.653.200,51	2.653.200,51

Die planmäßigen Abschreibungen basieren auf einer wirtschaftlichen Nutzungsdauer von 2 bis 10 Jahren für Betriebs- und Geschäftsausstattung.

3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	EUR	1.040.090,57
(31.12.2024:	EUR	186.536,06)

	Anschaffungs- kosten EUR	Buchwerte EUR
Stand am 1. Jänner 2025	186.536,06	186.536,06
Zugänge	1.035.259,52	1.035.259,52
Umbuchungen	-181.705,01	-181.705,01
Stand am 31. Dezember 2025	1.040.090,57	1.040.090,57

III. Finanzanlagen		<u>EUR</u>	<u>274.913,90</u>
	(31.12.2024:	EUR	269.101,60)

Wertpapiere des Anlagevermögens		<u>EUR</u>	<u>274.913,90</u>
	(31.12.2024:	EUR	269.101,60)

		Anschaffungs- kosten EUR	Buchwerte EUR
Stand am 1. Jänner 2025		292.391,05	269.101,60
Abschreibungen/Zuschreibungen		-17.477,15	5.812,30
Stand am 31. Dezember 2025		<u>274.913,90</u>	<u>274.913,90</u>

B. Sammlungsvermögen		<u>EUR</u>	<u>5.557.075,72</u>
	(31.12.2024:	EUR	5.557.075,72)

1. Entgeltliche Neuerwerbungen mit fehlender Lastenfreiheit gemäß § 4 Abs. 1 BMusG		<u>EUR</u>	<u>4.417,00</u>
	(31.12.2024:	EUR	4.417,00)

2. Unentgeltlich erworbenes Sammlungsvermögen mit unbeschränktem Eigentumsrecht		<u>EUR</u>	<u>5.552.658,72</u>
	(31.12.2024:	EUR	5.552.658,72)

C. Umlaufvermögen		<u>EUR</u>	<u>6.858.380,52</u>
	(31.12.2024:	EUR	7.994.021,41)

I. Vorräte		<u>EUR</u>	<u>187.849,08</u>
	(31.12.2024:	EUR	216.184,90)

Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips.

1. Fertige Erzeugnisse		<u>EUR</u>	<u>2.185,06</u>
	(31.12.2024:	EUR	34.240,28)

		31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Bruttowert		25.885,15	46.782,35
Abschreibungen		-23.700,09	-12.542,07
		<u>2.185,06</u>	<u>34.240,28</u>

In der Bilanzierungsrichtlinie von Dezember 2021 wurde klargestellt, dass Ausstellungskataloge und andere Druckwerke spätestens mit Ausstellungsende oder nach Ablauf eines Jahres nach Erscheinen am Buchmarkt mit mindestens 90 % abzuwerten sind.

2. Waren		<u>EUR</u>	<u>185.664,02</u>
	(31.12.2024:	EUR	181.944,62)
		31.12.2025	31.12.2024
		<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
MAK-Artikel		98.646,10	85.097,33
Vintage-Produkte		2.427,35	4.096,73
Bücher		90.859,83	104.455,71
Handelsware		107.204,50	87.617,27
		299.137,78	281.267,04
Wertberichtigungen wegen eingeschränkter Verwertbarkeit oder langer Lagerdauer		-113.473,76	-99.322,42
		<u>185.664,02</u>	<u>181.944,62</u>

Die mengenmäßige Erfassung der Bestände erfolgte durch eine nachgelagerte Stichtagsinventur.

Die Bewertung der Waren erfolgte – mit Ausnahme der Bücher – zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips. Abwertungen werden zwischen 25 und 100 % wegen eingeschränkter Verwertbarkeit oder langer Lagerdauer vorgenommen. Die Bewertung der Bücher wurden gemäß den Vorgaben in der Bilanzierungsrichtlinie für die gemäß Bundesmuseen-Gesetz ausgegliederten wissenschaftlichen Anstalten öffentlichen Rechts des Bundes entsprechend den Bewertungsrichtlinien für den österreichischen Buchhandel vorgenommen. Diese Bewertungsrichtlinien sehen für Anschaffungen im laufenden und im vorangegangenen Geschäftsjahr eine Bewertung in Höhe von 50 % des Verkaufspreises vor. Für Anschaffungen in früheren Jahren ist ein Ansatz von 30 % bis 5 % des Verkaufspreises vorgesehen.

II. Forderungen		<u>EUR</u>	<u>1.606.529,43</u>
	(31.12.2024:	EUR	1.952.966,14)
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		<u>EUR</u>	<u>0,00</u>
	(31.12.2024:	EUR	0,00)
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		<u>EUR</u>	<u>275.557,14</u>
	(31.12.2024:	EUR	444.604,05)
		31.12.2025	31.12.2024
		<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Inland		273.676,86	436.647,85
Ausland		2.204,37	14.196,63
Bruttoforderungen		275.881,23	450.844,48
Einzelwertberichtigungen		-324,09	-6.240,43
		<u>275.557,14</u>	<u>444.604,05</u>
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		0,00	0,00

2. Sonstige Forderungen		<u>EUR</u>	<u>603.910,45</u>
	(31.12.2024:	<u>EUR</u>	<u>1.068.282,34)</u>
		31.12.2025 <u>EUR</u>	31.12.2024 <u>EUR</u>
Forderungen gegenüber dem Finanzamt Wien 1/23 (nunmehr Finanzamt Österreich)			
Umsatzsteuerverrechnung		289.121,47	266.899,40
Guthaben lt Buchungsmitteilung		231.754,08	528.997,63
Lohnabgaben		153,20	351,23
		<u>521.028,75</u>	<u>796.248,26</u>
Verrechnung Bundesmuseen Card (0 %)		36.761,34	1.850,01
Forderungen aus Subventionen, Sponsoring und Spenden		0,00	60.000,00
Forderungen aus der Verrechnung mit Kreditkartenunternehmen und Ticketanbietern		32.806,68	16.513,63
Debitorische Kreditoren		11.416,78	41.496,90
sonstige		1.896,90	152.173,54
		<u>603.910,45</u>	<u>1.068.282,34</u>
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		0,00	0,00

Aus Vorsteuerüberhängen bestehende Guthaben gegenüber dem Finanzamt wurden erst nach dem Bilanzstichtag abgeschöpft.

3. Aktivierte Ausstellungskosten		<u>EUR</u>	<u>727.061,84</u>
	(31.12.2024:	<u>EUR</u>	<u>440.079,75)</u>
		31.12.2025 <u>EUR</u>	31.12.2024 <u>EUR</u>
Aktivierte Ausstellungskosten für laufende Ausstellungen		684.132,00	407.740,00
Aktivierte Ausstellungskosten für noch nicht eröffnete Ausstellungen		42.929,84	32.339,75
		<u>727.061,84</u>	<u>440.079,75</u>
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		0,00	0,00

III. Wertpapiere des Umlaufvermögens		<u>EUR</u>	<u>0,00</u>
	(31.12.2024:	<u>EUR</u>	<u>0,00)</u>

IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		<u>EUR</u>	<u>5.064.002,01</u>
	(31.12.2024:	<u>EUR</u>	<u>5.824.870,37)</u>
		31.12.2025	31.12.2024
		<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Guthaben bei Kreditinstituten			
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und			
Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wien		2.007.549,00	2.184.851,01
Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Wien		2.046.809,24	2.627.318,33
Volksbank Wien AG		0,00	0,00
Bank für Tirol und Vorarlberg, Wien		942.208,85	926.959,79
		<u>4.996.567,09</u>	<u>5.739.129,13</u>
Kassenbestand		<u>67.434,92</u>	<u>85.741,24</u>
		<u>5.064.002,01</u>	<u>5.824.870,37</u>

D. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>EUR</u>	<u>203.338,23</u>
	(31.12.2024:	<u>EUR</u>	<u>99.278,58)</u>
		31.12.2025	31.12.2024
		<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Vorausbezahlte Wartungen/Lizenzverlängerungen		80.609,18	38.207,08
Vorausbezahlte Versicherungsprämien		61.582,57	43.752,60
Vorausbezahlte Ausgaben für Zeitschriften		0,00	4.869,52
Vorausbezahlte Betriebskosten		16.847,72	4.519,83
Vorausbezahlte Mitgliedsbeiträge		1.220,00	1.290,00
Vorausbezahlter Kostenbeitrag MAK Center LA		37.322,98	0,00
Sonstige Vorauszahlungen		5.755,78	6.639,55
		<u>203.338,23</u>	<u>99.278,58</u>

Passiva

A. Eigenkapital		EUR	<u>9.909.456,61</u>
	(31.12.2024:	EUR	9.915.437,70)

1. Ausgliederungskapital		EUR	<u>923.717,89</u>
	(31.12.2024:	EUR	923.717,89)

2. Sonderposten für unentgeltlich erworbenes Sammlungs- vermögen mit unbeschränktem Eigentumsrecht		EUR	<u>5.552.658,72</u>
	(31.12.2024:	EUR	5.552.658,72)

Dieser Posten betrifft unentgeltlich erworbenes Sammlungsvermögen, welches im Eigentum der wissenschaftlichen Anstalt verbleibt und wofür keine Übertragungsverpflichtung an den Bund besteht.

3. Deckungsvorsorge		EUR	<u>3.433.080,00</u>
	(31.12.2024:	EUR	3.439.061,09
		EUR	

Stand am 1. Jänner 2025		3.439.061,09
Jahresergebnis		-5.981,09
Stand am 31. Dezember 2025		<u><u>3.433.080,00</u></u>

B. Investitionszuschüsse		EUR	<u>3.312.719,53</u>
	(31.12.2024:	EUR	2.613.121,12)

1. Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln		EUR	<u>3.279.386,13</u>
	(31.12.2024:	EUR	2.567.071,02)
		EUR	

Stand am 1. Jänner 2025		2.567.071,02
Zuweisung		1.112.549,66
Umbuchung		0,00
Auflösung		-400.234,55
Stand am 31. Dezember 2025		<u><u>3.279.386,13</u></u>

In diesem Bilanzposten sind unter anderem Zuschüsse für die Sanierung einer Haustechnischen Anlage, die Klimatisierung, Investitionen in den Brandschutz, die Sanierung der Elektroinstallation, sowie Sammlungsauftellung neu enthalten.

2. Investitionszuschüsse aus privaten Mitteln	EUR	33.333,40
(31.12.2024:	EUR	46.050,10)
	EUR	
Stand am 1. Jänner 2025		46.050,10
Zuweisung		0,00
Auflösung		-12.716,70
Stand am 31. Dezember 2025		33.333,40

Die Investitionszuschüsse aus privaten Mitteln betreffen zum Großteil erhaltene Zahlungen für die Sanierung der Fassadenbeleuchtung von James Turrell („MAKlite“).

C. Rückstellungen	EUR	2.575.707,60
(31.12.2024:	EUR	2.162.004,09)
	EUR	
1. Rückstellungen für Abfertigungen	EUR	780.743,00
(31.12.2024:	EUR	832.044,00)
	EUR	
Stand am 1. Jänner 2025		832.044,00
Verbrauch		-123.184,00
Dotierung		71.883,00
Stand am 31. Dezember 2025		780.743,00

Zusammensetzung:

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Vertragsbedienstete	418.870,00	488.048,00
Angestellte	361.873,00	343.996,00
	780.743,00	832.044,00

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Verwendung der biometrischen Richttafeln AVÖ 2018-P berechnet. Als Methode für die Bewertung der Rückstellung wurde das ratierliche Anwartschaftsbarwertverfahren mit einem Netto-Abzinsungssatz von 1,84 % (Vorjahr: 1,61 %) (7-jähriger Durchschnittszinssatz) bei einer gleichzeitigen Berücksichtigung von Gehaltsabschlüssen und Umreihungen und Sondererhöhungen von insgesamt 3,50 % (Vorjahr: 3,70 %) verwendet.

Als Pensionseintrittsalter wurden 65 Jahre für Frauen und Männer angesetzt. Ein Fluktuationsabschlag wurde nicht berücksichtigt.

2. Sonstige Personalrückstellungen				EUR	673.211,25
				EUR	551.607,26
	(31.12.2024:				
	Stand am	Verbrauch	Auflösung	Dotierung	Stand am
	1.1.2025				31.12.2025
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Jubiläumsgelder	137.264,00	0,00	0,00	14.356,00	151.620,00
Nicht konsumierte Urlaube	308.713,65	0,00	0,00	58.102,44	366.816,09
Zeitguthaben	89.771,26	0,00	0,00	33.925,63	123.696,89
Prämien	15.858,35	6.500,64	58,42	21.778,98	31.078,27
	551.607,26	6.500,64	58,42	128.163,05	673.211,25

3. Sonstige Rückstellungen				EUR	1.121.753,35
				EUR	778.352,83
	(31.12.2024:				
	Stand am	Verbrauch	Auflösung	Dotierung	Stand am
	1.1.2025				31.12.2025
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Verspätete					
Eingangsrechnungen	308.480,39	176.002,59	28.025,82	205.537,75	309.989,73
Betriebskosten	86.400,00	82.632,36	0,00	129.038,53	132.806,17
Ausstellungskosten	208.662,00	208.662,00	0,00	250.600,67	250.600,67
Beratungs- und					
Prüfungskosten	18.475,00	15.135,00	3.340,00	24.306,00	24.306,00
Offene Projekte	3.049,00	0,00	0,00	6.312,00	9.361,00
Unterlassene					
Instandhaltungen	67.982,00	15.448,67	7.736,80	266.000,00	310.796,53
Sonstige personalbe-					
zogene Rückstellungen	55.925,00	11.681,34	0,00	4.287,00	48.530,66
Sonstige Rückstellungen	29.379,44	28.839,61	539,84	35.362,60	35.362,59
	778.352,83	538.401,57	39.642,46	921.444,55	1.121.753,35

D. Verbindlichkeiten			EUR	1.160.259,96
	(31.12.2024:		EUR	893.949,89

davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		EUR	0,00
	(31.12.2024:	EUR	18.465,08

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			EUR	699.785,85
	(31.12.2024:		EUR	370.902,95
			31.12.2025	31.12.2024
			EUR	EUR
Inland			696.125,38	359.621,45
Ausland			3.660,47	11.281,50
			699.785,85	370.902,95

davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		0,00	18.456,08
--	--	------	-----------

2. Sonstige Verbindlichkeiten		<u>EUR</u>	<u>456.057,11</u>
	(31.12.2024:	EUR	518.629,94)
		31.12.2025	31.12.2024
		<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Verbindlichkeiten aus Steuern			
Kommunalsteuer		18.115,44	18.635,15
Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit			
Wiener Gebietskrankenkasse		219.612,50	217.039,29
Übrige Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten aus der Personalverrechnung		184.943,52	186.365,07
Verbindlichkeiten aus erhaltenen Subventionen		0,00	0,00
Kreditorische Debitoren		2.015,65	7.869,76
Übrige		31.370,00	88.720,67
		<u>218.329,17</u>	<u>282.955,50</u>
		<u>456.057,11</u>	<u>518.629,94</u>
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		0,00	0,00

Die übrigen sonstigen Verbindlichkeiten betreffen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditkartenunternehmen, Verbindlichkeiten gegenüber Kunden des MAK Design Shops aus noch nicht eingelösten Gutscheinen und sonstige Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Personalverrechnung (Verbindlichkeit gegenüber der Gewerkschaft, etc.).

3. Eigentumsrecht des Bundes an den Sammlungs- gegenständen gemäß § 4 Abs. 1 BMusG mit fehlender Lastenfreiheit		<u>EUR</u>	<u>4.417,00</u>
	(31.12.2024:	EUR	4.417,00)
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		<u>EUR</u>	<u>0,00</u>
	(31.12.2024:	EUR	0,00)
E. Rechnungsabgrenzungsposten			
		<u>EUR</u>	<u>533.160,21</u>
	(31.12.2024:	EUR	1.784.459,80)
1. Verpflichtung aus noch nicht widmungsgemäß verwendeten Spenden und sonstigen Zuwendungen			
		<u>EUR</u>	<u>120.000,00</u>
	(31.12.2024:	EUR	334.632,24)

Betrifft Subventionen für das Sondermittelprojekt „Süßer die Sammlungen nie klingen“.

2. Sonstige		<u>EUR</u>	<u>413.160,21</u>
	(31.12.2024:	EUR	1.449.827,56)
		31.12.2025	31.12.2024
		EUR	EUR
Investitionen (aus 2000)		37.391,53	49 213,79
Erhaltene EU Förd. für künftige Projekte		38.499,48	96.357,00
Vorausbezahlte Gebühr für Ausstellungsübernahme		0,00	0,00
Erhaltene Förd. BMWKMS für künftige § 5 Mittel Projekte		0,00	958.848,79
Vorausbezahlte Beiträge von Sponsoren/Kooperationspartnern		60.287,00	64 850,00
Vorausbezahlte Eintritte und Führungsbeiträge		122.978,90	69 616,51
Erhaltene Vorauszahlungen für Leihgebühren		4.475,00	37.710,03
Vorausbezahlte Vergütungen für Ersatzanschaffungen		29.078,30	49.855,09
Erhaltene Mietvorauszahlungen für das Folgejahr		120.450,00	107.405,32
Übrige		0,00	15.971,04
		<u>413.160,21</u>	<u>1.449.827,57</u>

Die Veränderung betrifft insbesondere in 2024 erhaltene Akonti für § 5-Mittel Projekte, die in 2025 abgewickelt wurden.

Gewinn- und Verlustrechnung

1. Basisabgeltung	EUR	12.348.000,00
(2024:	EUR	11.707.000,00)
2. Umsatzerlöse	EUR	4.523.451,54
(2024:	EUR	3.490.462,03)
	2025 EUR	2024 EUR
Erlöse aus Eintrittsgeldern und Führungen	1.308.019,61	1.099.655,10
Erlöse aus Warenverkauf	804.427,11	613.833,81
Erlöse aus Lizenzen und Leihgaben	134.551,79	98.778,12
Erlöse aus Restaurierungen	17.200,00	12.003,44
Erlöse aus Sponsoring	654.419,15	224.390,14
Erlöse aus Vermietung und Verpachtung	949.440,99	945.933,69
Erlöse aus Kostenweiterverrechnungen	363.308,99	263.841,00
sonstige Umsatzerlöse	292.083,90	232.026,73
	<u>4.523.451,54</u>	<u>3.490.462,03</u>
3. Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	EUR	-32.055,22
(2024:	EUR	25.283,15)
4. Spenden und andere Zuwendungen	EUR	455.703,52
(2024:	EUR	626.003,09)
5. Sonstige betriebliche Erträge	EUR	97.317,32
(2024:	EUR	202.543,06)
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	EUR	7.100,00
(2024:	EUR	0,00)
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	EUR	39.700,88
(2024:	EUR	79.722,59)
c) Erträge aus unentgeltlich erworbenem Sammlungsvermögen mit unbeschränktem Eigentumsrecht	EUR	0,00
(2024:	EUR	0,00)

d) übrige		<u>EUR</u>	<u>50.516,44</u>
	(2024:	EUR	122.820,47)
		2025	2024
		EUR	EUR
Andere betriebliche Erträge		19.481,44	110.351,39
Versicherungsentschädigungen		31.035,00	12.469,08
		<u>50.516,44</u>	<u>122.820,47</u>

6. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		<u>EUR</u>	<u>3.241.901,20</u>
	(2024:	EUR	2.653.596,05)
a) Materialaufwand		<u>EUR</u>	<u>476.217,81</u>
	(2024:	EUR	456.766,50)
b) Ausstellungsaufwand		<u>EUR</u>	<u>1.794.744,97</u>
	(2024:	EUR	1.071.274,63)
c) Aufwendungen für bezogene Leistungen		<u>EUR</u>	<u>970.938,42</u>
	(2024:	EUR	1.125.554,92)

Die Aufwendungen für sonstige bezogene Leistungen umfassen Aufwendungen für Fremdpersonal für die Beaufsichtigung der Ausstellungsräume und des Gebäudes.

7. Personalaufwand		<u>EUR</u>	<u>9.067.259,59</u>
	(2024:	EUR	8.483.195,58)
a) Löhne		<u>EUR</u>	<u>0,00</u>
	(2024:	EUR	3.491,10)
		2025	2024
		EUR	EUR
Leistungslöhne		0,00	2.984,20
Sonderzahlungen		0,00	506,90
		<u>0,00</u>	<u>3.491,10</u>

b) Gehälter		<u>EUR</u>	<u>7.015.043,35</u>
	(2024:	<u>EUR</u>	<u>6.554.067,05)</u>
		2025 <u>EUR</u>	2024 <u>EUR</u>
Gehälter		5.909.371,92	5.556.874,53
Leistungsprämien		47.677,54	40.686,29
Sonderzahlungen		951.609,82	940.760,07
Veränderung der Rückstellung für Zeitguthaben		33.925,63	17.241,92
Veränderung der Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube		58.102,44	23.227,24
Veränderung der Jubiläumsgeldrückstellung		14.356,00	-24.723,00
		<u>7.015.043,35</u>	<u>6.554.067,05</u>
c) Soziale Aufwendungen		<u>EUR</u>	<u>2.052.216,24</u>
	(2024:	<u>EUR</u>	<u>1.925.637,43)</u>
		2025 <u>EUR</u>	2024 <u>EUR</u>
d) Aufwendungen für Altersversorgung		<u>EUR</u>	<u>4.111,23</u>
	(2024:	<u>EUR</u>	<u>8.567,75)</u>
		2025 <u>EUR</u>	2024 <u>EUR</u>
Pensionsdeckungsbeiträge		<u>4.111,23</u>	<u>8.567,75</u>
Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen		<u>EUR</u>	<u>165.649,69</u>
	(2024:	<u>EUR</u>	<u>101.125,23)</u>
		2025 <u>EUR</u>	2024 <u>EUR</u>
Veränderung der Abfertigungsrückstellungen		-51.301,00	-17.069,00
Abfertigungen		128.145,48	35.810,40
Aufwendungen für Abfertigungen		76.844,48	18.741,40
Zahlungen in die Mitarbeitervorsorgekasse		88.805,21	82.383,83
		<u>165.649,69</u>	<u>101.125,23</u>

e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	EUR	1.793.594,39
(2024: EUR	EUR	1.709.434,16)
	2025 EUR	2024 EUR
Sozialversicherungsbeiträge	1.362.315,71	1.295.265,76
Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (einschließlich Dienstgeberzuschlag)	219.293,64	210.353,22
Kommunalsteuer	200.251,04	191.649,18
Wiener Dienstgeberabgabe	11.734,00	12.166,00
	<u>1.793.594,39</u>	<u>1.709.434,16</u>
f) Sonstige Sozialaufwendungen	EUR	88.860,93
2024: EUR	EUR	106.510,29)
	2025 EUR	2024 EUR
Freiwilliger Sozialaufwand	67.722,97	69.711,29
Aus- und Fortbildung	19.212,23	34.634,87
Arbeitskleidung	1.925,73	2.164,13
	<u>88.860,93</u>	<u>106.510,29</u>
8. Abschreibungen	EUR	366.561,78
(2024: EUR	EUR	384.916,09)
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	EUR	779.513,03
(2024: EUR	EUR	757.623,53)
	2025 EUR	2024 EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	111.229,95	124.673,19
Sachanlagen	668.283,08	632.950,34
	<u>779.513,03</u>	<u>757.623,53</u>
b) Auflösung von zweckgebundenen Finanzierungs- beiträgen für Anlagegegenstände	EUR	-412.951,25
(2024: EUR	EUR	-372.707,44)

9. Aufwendungen für die Erweiterung des Sammlungsvermögens

	EUR	202.411,41
(2024:)	EUR	210.338,70)
	2025	2024
	EUR	EUR
Kunstwerksankäufe	111.012,00	122.661,46
Bibliotheksankäufe	91.399,41	87.677,24
	202.411,41	210.338,70

10. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	EUR	4.559.229,77
(2024:)	EUR	3.930.708,48)
	2025	2024
	EUR	EUR
Aufwendungen für Wartungen, Instandhaltungen und Sanierungsprojekte	1.341.947,63	968.989,91
Gebäudeaufwendungen (o. Instandh.)	1.018.893,57	1.025.028,40
Mietaufwand	954.469,47	885.349,05
Aufwendungen für das MAK Center Los Angeles	525.784,35	536.625,64
Aufwendungen für Projekte und Veranstaltungen	490.753,16	420.310,95
Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation	235.829,36	221.487,91
Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwendungen	141.989,13	118.989,77
Reise- und Fahraufwendungen	67.394,08	66.024,08
Kommunikationsaufwendungen	62.967,92	66.502,91
Versicherungsaufwendungen	44.585,30	103.461,11
Bankspesen	35.778,05	33.104,96
Aufwendungen für Botendienste und so. Transporte	26.065,33	24.919,41
Aufwendungen für arbeitsmedizinische Betreuung	13.539,19	21.248,43
Büromaterial und Drucksorten	11.669,09	11.317,30
Aufwendungen für die Personalverwaltung	10.489,98	14.125,84
Steuern	9.668,47	11.627,86
Verschiedene andere Aufwendungen	90.567,91	41.666,77
Summe vor Absetzung	5.082.391,99	4.570.780,30
Finanzierung durch § 5 Mittel	-523.162,22	-640.071,82
	4.559.229,77	3.930.708,48

Aufgrund der ergänzenden Vorgaben zur Rechnungslegung der Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek für den Jahresabschluss, wonach ergebniswirksame Investitionszuschüsse (Aufwandszuschüsse) des Bundes als offene Absetzung vom jeweiligen Aufwand in einer Vorspalte erfasst werden, wurde ein Betrag von EUR 523.162,22 (Vorjahr: TEUR 640) in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen dargestellt. Die Vorjahreswerte analog dazu behandelt.

11. Zwischensumme aus Z. 1 bis 10 (Ordentliches Betriebsergebnis/EBIT)		EUR	-44.946,59
	(2024:	EUR	388.536,43)
12. Erträge aus anderen Wertpapieren		EUR	6.312,00
	(2024:	EUR	3.049,00)
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		EUR	26.841,20
	(2024:	EUR	50.484,40)
		2025	2024
		EUR	EUR
Zinsenerträge aus Bankguthaben		26.841,20	50.484,40
14. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens		EUR	5.812,30
	(2024:	EUR	8.863,10)
		2025	2024
		EUR	EUR
Zuschreibung zu Wertpapieren		5.812,30	8.863,10
15. Zwischensumme aus Z. 12 bis 14 (Finanzerfolg)		EUR	38.965,50
	(2024:	EUR	62.396,50)
16. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z. 11 und 15)		EUR	-5.981,09
	(2024:	EUR	450.932,93)
17. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		EUR	0,00
	(2024:	EUR	-4.010,80)
18. Jahresfehlbetrag/-überschuss		EUR	-5.981,09
	(2024:	EUR	446.922,13)
19. Zuweisung zum Sonderposten für unentgeltlich zugegangenes Sammlungsvermögen mit unbeschränktem Eigentumsrecht		EUR	0,00
	(2024:	EUR	0,00)
20. Jahresfehlbetrag/-überschuss (vor Auflösung der / Zuweisung zur Deckungsvorsorge)		EUR	-5.981,09
	(2024:	EUR	446.922,13)

21. Zuweisung zur / Auflösung der Deckungsvorsorge	EUR	5.981,09
	(2024: EUR	-446.922,13)
22. Bilanzergebnis	EUR	0,00
	(2024: EUR	0,00)

Darstellung des Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Vermögenslage

	31.12.2025		31.12.2024		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
V e r m ö g e n						
Anlagevermögen						
Immaterielles Anlagevermögen	297	1,7	421	2,4	-124	-29,5
Sachanlagen	4.300	24,6	3.029	17,4	1.271	42,0
Finanzanlagen	275	1,6	269	1,5	6	2,2
	4.872	27,9	3.719	21,4	1.153	31,0
Sammlungsvermögen	5.557	31,8	5.557	32,0	0	0,0
Umlaufvermögen						
Vorräte	188	1,1	216	1,2	-28	-13,0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	276	1,6	445	2,6	-169	-38,0
Flüssige Mittel und Wertpapiere des Umlaufvermögens	5.064	29,0	5.825	33,5	-761	-13,1
Sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten	1.534	8,8	1.607	9,3	-73	-4,5
	7.062	40,4	8.093	46,6	-1.031	-12,7
	17.491	100,0	17.369	100,0	122	0,7
K a p i t a l						
Eigenmittel						
Widmungskapital	924	5,3	924	5,3	0	0,0
Deckungsvorsorge	3.433	19,6	3.439	19,8	-6	-0,2
	4.357	25,0	4.363	25,1	-6	-0,1
Sonderposten für unentgeltlich erworbenes Sammlungsvermögen	5.553	31,7	5.553	32,0	0	0,0
	9.910	56,7	9.915	57,1	-6	-0,1
Investitionszuschüsse	3.313	18,9	2.613	15,0	700	26,8
	13.223	75,6	12.528	72,1	694	5,5
Langfristiges Fremdkapital						
Sozialkapital	932	5,3	969	5,6	-37	-3,8
Kurzfristiges Fremdkapital						
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	700	4,0	371	2,1	329	88,7
Verbindlichkeiten gegenüber der Republik Österreich	4	0,0	4	0,0	0	0,0
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungen	989	5,7	2.304	13,3	-1.315	-57,1
Sonstige Rückstellungen	1.643	9,4	1.192	6,9	451	37,8
	3.336	19,1	3.871	22,3	-535	-13,8
	17.491	100,0	17.369	100,0	122	0,7

Geldflussrechnung

	2025 EUR	2024 EUR
Jahresfehlbetrag/-überschuss (ohne Donationen)	-5.981	446.922
Basisabgeltung	-12.348.000	-11.707.000
Andere Zuwendungen des Bundes (inkl. § 5-Mittel und Kurzarbeitsbeihilfe)	-769.662	-884.716
Auflösung von Investitionszuschüssen aus öffentlichen Mitteln	-412.951	-372.707
Spenden zweckgebunden	-52.709	0
Spenden nicht zweckgebunden	-80.175	-100.551
Jahresfehlbetrag (ohne Donationen) unbedeckt	-13.669.479	-12.618.052
Abschreibungen auf immaterielles Anlagevermögen und Sachanlagen	779.513	757.623
Umbuchungen aus dem Sachanlagevermögen in den Aufwand	0	0
Zuschreibungen auf Finanzanlagen	-5.812	-8.863
Abschreibungen auf Finanzanlagevermögen	0	0
Verluste aus dem Abgang vom Anlagevermögen	658	8
Unbare Effekte aus dem Anlagevermögen	774.359	748.768
Veränderung der Vorräte	28.336	-28.095
Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	169.047	-92.839
Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	328.883	-161.146
Veränderung von Wertpapieren des Umlaufvermögens ¹	0	0
Veränderung der sonstigen Vermögensgegenstände	73.330	-123.664
Veränderung des Sozialkapitals	-36.945	-41.792
Veränderung der sonstigen Rückstellungen (exkl. sozialkapitalnahe Posten)	450.649	-8.231
Veränderung der sonstigen Verbindlichkeiten (inkl. PRA)	-1.313.872	1.370.891
Veränderungen operatives Working Capital im engeren Sinn	-300.573	915.124
Veränderung der Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln	712.315	150.027
davon Auflösung	-400.235	-359.991
davon Zuführung	1.112.550	510.017
Veränderung der Investitionszuschüsse aus privaten Mitteln	-12.717	-12.717
davon Auflösung	-12.717	-12.717
davon Zuführung	0	0
Veränderung der Investitionszuschüsse	699.598	137.310
Veränderung des Sammlungsvermögens	0	26.493
Veränderung der Verbindlichkeit Eigentumsrecht des Bundes mit fehlender Lastenfreiheit	0	-26.493
Veränderung des Sammlungsvermögens, Nutzungs- und Eigentumsrechte	0	0
Nettogeldfluss aus der operativen Tätigkeit des Museums (Übertrag:)	-12.496.094	-10.816.850

¹ Die Wertpapiere des Umlaufvermögens werden nicht zum Finanzmittelfonds gezählt. Die Veränderung wird in der Veränderung des operativen Working Capitals gezeigt.

	2025 EUR	2024 EUR
Nettogeldfluss aus der operativen Tätigkeit des Museums (Übertrag:)	-12.496.094	-10.816.850
Investitionen in immaterielles Anlagevermögen und Sachanlagen	-1.928.272	-903.009
Nettofluss aus Investitionstätigkeiten	-1.928.272	-903.009
Operativer wirtschaftlicher Abgang	-14.424.366	-11.719.859
Basisabgeltung	12.348.000	11.707.000
Andere Zuwendungen des Bundes (inkl. § 5-Mittel und Kurzarbeitsbeihilfe)	769.662	884.716
Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln	412.951	372.707
Spenden zweckgebunden	52.709	0
Spenden nicht zweckgebunden	80.175	100.551
Finanzierung des operativen wirtschaftlichen Abgangs	13.663.498	13.064.974
Veränderung der flüssigen Mittel	-760.868	1.345.115
Anfangsbestand an flüssigen Mitteln	5.824.870	4.479.755
Endbestand an flüssigen Mitteln	5.064.002	5.824.870

Ertragslage

	2025		2024		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Basisabgeltung	12.348	71,0	11.707	72,9	641	5,5
Umsatzerlöse	4.523	26,0	3.490	21,7	1.033	29,6
Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-32	-0,2	25	0,2	-57	-228
Spenden und andere Zuwendungen	456	2,6	626	3,9	-170	-27,2
Sonstige betriebliche Erträge	97	0,6	203	1,3	-106	-52,2
Betriebsleistung	17.392	100,0	16.051	100,0	1.341	8,4
Materialaufwand	3.242	18,6	2.654	16,5	588	22,2
Personalaufwand	9.067	52,1	8.483	52,9	584	6,9
Planmäßige Abschreibungen auf immaterielles Anlagevermögen und Sachanlagen/Auflösung Investitionszuschüsse	367	2,1	385	2,4	-18	-4,7
Abschreibungen auf Gegenstände des Umlaufvermögens	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Erweiterung des Sammlungsvermögens	202	1,2	210	1,3	-8	-3,8
Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.559	26,2	3.931	24,5	628	16,0
					-	
Aufwendungen für die Betriebsleistung	-17.437	-100,3	-15.663	-97,6	1.774	-11,3
Ordentliches Betriebsergebnis (EBIT)	-45	-0,3	388	2,4	-433	-111,6
Ordentliches Finanzergebnis	39	0,2	59	0,4	-20	-33,9
Ordentliches Geschäftsergebnis = Ergebnis vor Steuern = Jahresüberschuss = Jahresüberschuss vor Veränderung des Sammlungsvermögens	-6	0,0	447	2,8	-453	-101,3
Zuweisung zum Sonderposten für unentgeltlich erworbenes Sammlungsvermögen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Ergebnis vor Veränderung der Deckungsvorsorge	-6	0,0	447	2,8	-453	-101,3
Veränderung der Deckungsvorsorge	6	0,0	-447	-2,8	453	101,3
Bilanzergebnis	0	0,0	0	0,0	0	0,0

Kennzahlenübersicht

Aus den letzten Jahresabschlüssen können folgende Kennzahlen abgeleitet werden:

URG-Kennzahlen	Berechnung	Einheit	2025	2024
Eigenmittelquote gemäß § 23 URG	$\frac{\text{Eigenkapital} * 100}{\text{Gesamtkapital} - \text{Investitionszuschüsse}}$	%	69,9	67,2
Eigenmittelquote (ohne Berücksichtigung des Sonderpostens für unentgeltlich erworbenes Sammlungsvermögen)	$\frac{(\text{Eigenkapital} - \text{Sonderposten für unentgeltlich erworbenes Sammlungsvermögen}) * 100}{\text{Gesamtkapital} - \text{Sonderposten für unentgeltlich erworbenes Sammlungsvermögen} - \text{Investitionszuschüsse}}$	%	50,5	47,4
Fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 Abs. 1 URG	$\frac{\text{Gesamtkapital} - \text{Investitionszuschüsse}}{\text{Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit}}$	Jahre	1,0	1,0
			2025 TEUR	2024 TEUR
Eigenmittelquote gemäß § 23 URG			9.909	9.915
Eigenkapital (§ 224 Abs. 3 A UGB)				
Gesamtkapital (§ 224 Abs. 3 UGB)			17.491	17.369
Bilanzierung des Investitionszuschusses nach der Nettomethode (gemäß AFRAC)			-3.313	-2.613
angepasstes Gesamtkapital			14.178	14.756
Fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG				
Rückstellungen (§ 224 Abs. 3 B UGB)			-2.576	-2.162
Verbindlichkeiten (§ 224 Abs. 3 C UGB)			-1.160	-894
Verfügbare Aktiva				
Sonstige Wertpapiere und Anteile (§ 224 Abs. 2 B III Z 2 UGB)			0	0
Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten (§ 224 Abs. 2 B IV UGB)			5.064	5.825
Summe Schulden			1.328	2.769
Jahresfehlbetrag/-überschuss			-6	446
Abschreibungen auf Anlagevermögen			367	385
Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen			28	0
Zuschreibungen zum Anlagevermögen			-6	-28
Veränderung langfristiger Rückstellungen			-37	-41
Mittelüberschuss			346	762

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenvorrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternahmlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.